



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0576.01

ED/P070576
Basel, 25. April 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 24. April 2007

Ratschlag

betreffend

Revision

des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung
vom 21.02.1985 (420.200)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung	3
2.2 Hinweise und Grundsätze der EDK zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung	4
3. Ziele der Revision.....	4
4. Erarbeitung der revidierten Erlasse.....	5
5. Vernehmlassung.....	5
5.1 Positive Grundstimmung.....	6
5.2 Haupt-sächliche Kritikpunkte.....	6
6. Finanzierung	7
7. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen	8
8. Antrag	19

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem Entwurf für ein revidiertes kantonales Gesetz über die Berufsbildung zuzustimmen.

2. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung (kBBG) ist ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und zur Verordnung über die Berufsbildung (BBV), die vom Bundesrat erlassen wird. Diese beiden Rechtsgrundlagen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 total revidiert. Das neue Berufsbildungsgesetz wurde am 13. Dezember 2002 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz und die neue Berufsbildungsverordnung am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Die auf diesen Zeitpunkt wirksam gewordenen Änderungen zum alten Bundesgesetz aus dem Jahr 1978 sind relativ tief greifend.

2.1 Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung

Die neue Gesetzesgrundlage des Bundes - der neu auch die bisher kantonal geregelten Berufsbildungen der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst zugeordnet sind - beruht auf dem allseits begrüssten Gedanken eines innovationsfördernden Rahmengesetzes. Die Regelungen sind auch in der BBV nur soweit präzisiert, dass in einer Zeit des schnellen Wandels Raum für Entwicklungen und die Eigenverantwortung der Akteure geschaffen wird. Das neue Bundesgesetz selbst enthält eine ganze Reihe von Innovationen. Hier seien die Wichtigsten genannt:

- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung;
- Förderung von benachteiligten Regionen und Gruppen sowie der Gleichstellung von Frau und Mann;
- Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest als neuer Bildungstyp;
- Verankerung der höheren Berufsbildung (eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen, höhere Fachschulen) als eigenständiges Bildungsangebot der Tertiärstufe;
- Mindestanforderungen an die Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen;
- Nachholbildung und Anrechnung von ausserhalb bestimmter Bildungsgänge erworbenen Kompetenzen;
- Ablösung des bisherigen am Aufwand orientierten Subventionierungs durch ein System von aufgabenorientierten Pauschalbeträgen;
- Berufsbildungsfonds der Branchen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen sollen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen (früher: Ausbildungs- und Prüfungsreglemente) ersetzt respektive angepasst werden. Die Umstellung des Finanzierungssystems auf Pauschalbeiträge soll Ende 2007 abgeschlossen

sein. Ab Januar 2008 sollen die gesamten Bundesbeiträge nach neuem System ausgerichtet werden.

2.2 Hinweise und Grundsätze der EDK zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung

Am 17. Juni 2004 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bezüglich der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes des Bundes Hinweise und Grundsätze zur Revision der kantonalen Vollzugsgesetzgebungen verabschiedet. Das neue Bundesgesetz sieht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (Berufs- und Branchenverbände) vor. Aus Sicht der EDK bedingt dies, dass es für einzelne Vollzugsfragen interkantonale Vereinbarungen oder gleich lautende Bestimmungen auf der Ebene der kantonalen Vollzugsgesetzgebung braucht. Die Hinweise und Grundsätze der EDK beziehen sich namentlich auf folgende Bereiche:

- Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit den Organisationen der Arbeitswelt;
- Qualitätsentwicklung;
- Nachholbildung und Anrechnung von Kompetenzen;
- Berücksichtigung privater Anbieter;
- Fachkundige individuelle Begleitung bei Lernschwierigkeiten;
- Rechtsgrundlage für interkantonale Abkommen zur Abgeltung von ausserkantonal erbrachten Bildungsleistungen.

3. Ziele der Revision

Die Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen für den Vollzug des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung hat folgende Ziele:

- Vornahme der zwingenden Anpassungen, um die Transparenz und Konsistenz der kantonalen Erlasse zu erhöhen;
- Berücksichtigung der BBG-Innovationen und der Hinweise und Grundsätze der EDK;
- Harmonisierung der Regelungen mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft;
- Weitgehende Aufrechterhaltung der Struktur der bestehenden Erlasse und Beschränkung der Änderungen auf ein Minimum.

Der letzte Punkt ist auf folgendem Hintergrund zu verstehen: Das Erziehungsdepartement plant ein längerfristiges Vorhaben zur Erarbeitung eines kantonalen Bildungsgesetzes, ein Rahmengesetz, das sämtliche Bildungsstufen inklusive der Berufsbildung umfassen soll. Der Zeithorizont dieses Vorhabens ist das Jahr 2010. Zum jetzigen Zeitpunkt sind aber im Bereich der Strukturen der Volksschule noch zu viele Fragen offen, als dass es sinnvoll erschien, mit notwendigen Anpassungen beim kantonalen Berufsbildungsgesetz zuzuwarten. Die anstehende Revision soll also gewissermassen den Bedürfnissen einer Zwischenphase dienen. Deshalb sollen sich die Änderungen auf ein zwingendes Minimum beschränken. Bestimmungen, welche zum neuen Bundesrecht in Widerspruch stehen oder obsolet geworden

sind, sollen eliminiert werden. Neue Regelungen werden nur eingeführt, wenn sie den Erfordernissen der Transparenz, Konsistenz und Kompatibilität dienlich sind.

4. Erarbeitung der revidierten Erlasse

Im Jahr 2004 wurden im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Vorentwürfe der drei zu revidierenden Erlasse – kantonales Gesetz über die Berufsbildung (420.200), Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (420.210), Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsschulen (420.220) - samt Synopsen und Kommentaren erarbeitet. Am 3. Februar 2005 trat erstmals eine vom Vorsteher des Erziehungsdepartements eingesetzte Arbeitsgruppe zusammen, welche die Vorentwürfe überarbeitete. In dieser Arbeitsgruppe waren die hauptsächlichen Partner der Berufsbildung vertreten, nämlich Vertreter der Wirtschaftsverbände, der Berufsfachschulen sowie der Behörden.

5. Vernehmlassung

Die Entwürfe der drei zu revidierenden Erlasse schickte das Erziehungsdepartement samt Erläuterungsbericht und Synopsen von Oktober 2005 bis Januar 2006 in eine breite Vernehmlassung. Wirtschaftsverbände, Berufsverbände, Ausbildungsverbünde und Lehrwerkstätten, öffentliche und private Berufsfachschulen, andere Schulen, Prüfungsleitungen, Kommissionen und Fachgremien sowie Behörden, insgesamt 105 Adressaten, wurden eingeladen, ihre Meinung zu den Revisionsvorhaben kundzutun. 33 Antworten sind eingegangen, unter anderem von allen Wirtschaftsdachverbänden, einigen Berufsverbänden sowie allen privaten und den meisten öffentlichen Berufsfachschulen.

5.1 Positive Grundstimmung

Die Ziele der Revision sowie die Entwürfe der zu revidierenden Erlasse wurden allgemein begrüßt. Die positive Haltung der grossen Mehrheit der Vernehmlassenden kann in folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- Die längerfristige Erarbeitung eines kantonalen Rahmengesetzes, das alle Bildungsstufen inklusive die Berufsbildung umfassen soll, wird als sinnvoll erachtet. Die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes als Zwischenphase wird begrüßt und der Gesetzesentwurf grundsätzlich gutgeheissen.
- Die Vernehmlasser geben zum Ausdruck, dass der Geist des neuen Bundesgesetzes, wonach die Berufsbildung eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist, im vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich zum Ausdruck kommt.
- Ein positives Echo findet die Bedeutung, die im Gesetzesentwurf der interkantonalen Zusammenarbeit beigemessen wird. Eine möglichst enge Koordination und Kooperation der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der Berufsbildung sei für die Wirtschaft ein grosses Anliegen, da der Wirtschaftsraum Basel keine Kantongrenzen kenne und konsequenterweise auch die Berufsbildung eine die Kantongrenzen übergreifende Aufgabe darstelle. Mehrheitlich Zustimmung finden deshalb Regelungen, die zu einer Übereinstimmung mit solchen des Nachbarkantons führen.

- Erfreulich sei zudem, dass sich die im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz klar aufgewertete Rolle der privaten Anbieter in den revidierten kantonalen Rechtserlassen ebenfalls widerspiegelt. Das zeigt sich unter anderem auch in positiven Reaktionen bezüglich der vorgeschlagenen Delegationsnorm betreffend die Durchführung der Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren.

5.2 Hauptsächliche Kritikpunkte

- Im Zusammenhang mit der vom Bund initiierten Umstellung des Subventionierungssystems auf Pauschalbeiträge basierend auf einer Vollkostenrechnung besteht eine Hauptzorge der privaten Bildungsinstitutionen darin, dass auch seitens des Kantons die Beitragsleistung nach den vom Bundesgesetz vorgezeichneten Grundsätzen erfolgen möge (Vollkostenbasis, kein Unterbieten der Marktpreise durch öffentliche Anbieter).
- Der Vorschlag, wonach die obligatorischen Lehrmittel neu von den Lernenden anstatt wie bisher von den Lehrbetrieben bezahlt werden sollen, so wie es auf der Sekundarstufe II und auch im Kanton Basel-Landschaft üblich ist, stösst bei Arbeitnehmerorganisationen und Berufsfachschulen auf Widerstand. Von den Arbeitgeberorganisationen und Berufsverbänden wird die Regelung unterstützt.
- In Bezug auf die Gremien, welche sich mit Berufsbildungsfragen befassen, schlagen einige Vernehmlasser vor, nur noch eine einzige Berufsbildungskommission einzusetzen anstatt wie bisher deren zwei.

Die Anliegen der Vernehmlasser wurden, soweit sie nicht den Zielen des Revisionsvorhabens zuwiderliefen, aufgenommen und die Entwürfe entsprechend angepasst. So wurde das Anliegen der privaten Berufsfachschulen nach „gleich langen Spiessen“ für private und öffentliche Anbieter, insbesondere von Weiterbildungen, in den Erlassen noch verdeutlicht. Der Vorschlag zur Neuregelung der Kostenpflicht bei den obligatorischen Lehrmitteln wurde aufrecht erhalten. Hingegen wurde auf Anpassungen verzichtet, die eine Reform der Gremien auslösen würden. Die Neuregelung aller Gremien im Bildungsbereich wird gesamthaft im Zug der Erarbeitung des künftigen neuen Bildungsgesetzes vorgenommen werden. Ebenso wurde darauf verzichtet, auf den Spezialwunsch der AGS einzugehen und das vorliegende kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung so zu erweitern, dass das AGS-Gesetz aus dem Jahr 1962 aufgehoben werden könnte. Die Frage der Revision oder Aufhebung einer ganzen Reihe von schulspezifischen Erlassen wird im Rahmen der Erarbeitung des baselstädtischen Bildungsgesetzes geklärt und zum Entscheid gebracht werden.

6. Finanzierung

Der mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung beauftragte Kanton muss wie bisher die vom Gesetzgeber festgelegten Aufgaben (vgl. Art. 53 BBG) finanzieren. Der weitaus grösste Teil der Kosten fällt bei der Finanzierung der Berufsfachschulen und höheren Fachschulen an. Der Kanton bekommt für den Aufgabenvollzug Beiträge des Bundes. Diese werden ab 2008 nicht mehr einen Teil der so genannten „anrechenbaren Kosten“ (im wesentlichen Löhne der Lehrkräfte an den Berufsfachschulen, Honorare der Instruierenden an den überbetrieblichen Kursen der Berufsverbände) darstellen, sondern neu einen Anteil an den Vollkosten des Kantons für die Berufsbildung ausmachen, der nach der Anzahl Lernenden bemessen wird (Pauschalbeitrag pro lernende Person).

Nach Art. 59 BBG gilt als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden). Heute trägt der Bund 16,5 % dieser Kosten. Der Kanton sollte also mit steigenden Bundesbeiträgen rechnen können. Das ist auch nötig, denn die Vollkosten steigen teuerungsbedingt und wegen der durch das BBG verursachten Reformen landesweit um über 3 % pro Jahr. Tatsächlich haben die Bundesbeiträge seit 2004 zugenommen, aber nur in bescheidenem Umfang, so dass im Ergebnis der Bundesanteil nicht rückläufig war, sondern etwa konstant gehalten werden konnte.

Wie hoch die künftigen Bundesbeiträge ausfallen werden, hängt von der Höhe des neuen Rahmenkredits des Bundes für Bildung, Forschung und Innovation (BFI 2008-2011) ab, der gegenwärtig politisch ausgehandelt wird. Mit der neuen Finanzausgleichsordnung (NFA) des Bundes fällt die Finanzkraftklausel in Art. 53 BBG weg. Ob das zu einer Entlastung des Kantons führen wird, hängt davon ab, wie viel der Bund künftig für die Berufsbildung zahlen wird. Unter Berücksichtigung all dieser Unsicherheiten rechnen wir damit, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung zumindest konstant bleiben wird.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen

In den folgenden Erläuterungen wird auf die materiellen Änderungen eingegangen. Formale Änderungen wie geschlechtsneutrale Formulierungen sowie die gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 eingeführten neuen Begriffe werden nicht kommentiert. Sie können anhand der Synopse nachvollzogen werden.

§ 1. Geltungsbereich

Das neue Bundesgesetz stellt an erster Stelle die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt in der Berufsbildung. Dieser Gedanke wird aufgenommen und lit. b entsprechend ergänzt.

Der Bund hat gemäss Art. 63 der Bundesverfassung eine umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Berufsbildung ausserhalb der Hochschulen. Da aber der Bundesrat gemäss Art. 2 Abs. 3 BBG die Kompetenz erhält, einzelne Berufsbereiche vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen, ist diese Bestimmung in Absatz 2 weiterhin notwendig.

§ 2. Regierungsrat

Zur Streichung von lit. c geltendes Recht:

Art. 65 Abs. 2 altes BBG meinte die Koordination zwischen den Berufsbildungspartnern innerhalb des Kantons. Diese Aufgabe liegt im Zuständigkeitsbereich des Departements, ist in § 3 lit. b kBBG geltendes Recht festgehalten und wird dort belassen. Die Bestimmung kann deshalb hier aufgehoben werden.

Zur Streichung von lit. e geltendes Recht:

Die Aufsichtspflicht obliegt dem zuständigen Departement, die Regelung ist deshalb neu in § 3 lit. k kBBG neues Recht enthalten.

§ 3. Departement

Zur Änderung des Titels:

Früher war neben dem Erziehungsdepartement (ED) auch das Wirtschafts- und Sozialdepartement (WSD) und das Gesundheitsdepartement (GD) für die Berufsbildung zuständig. Per 1. Januar 2004 wechselte das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung vom WSD zum ED. Das Bildungszentrum Gesundheit wechselte per 1. Januar 2005 vom GD zum ED. Seither ist ausschliesslich das ED für die Berufsbildung zuständig.

Zu Abs. 1 lit. a:

Das BBG sieht neben den klassischen Lehrabschlussprüfungen noch andere Qualifikationsverfahren vor. Gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. c BBG besteht eine kantonale Aufsichtspflicht über sämtliche Qualifikationsverfahren. Deshalb hier die Ergänzung.

Zur Streichung von lit. c geltendes Recht:

Im BBG findet sich keine explizite Berichterstattungspflicht mehr. Der Bund hat die Oberaufsicht über den Vollzug (Art. 65 Abs. 4 BBG) und kann gem. Art. 72 Abs. 2 BBV Informationen und Auskünfte einholen. Da keine aktive Pflicht der Kantone und somit kein Regelungsbedarf der zuständigen Stelle mehr besteht, kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Zu Abs. 1 lit. e:

Gemäss Art. 51 BBG sorgen die Kantone für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (vgl. auch unten § 8).

Zu Abs. 1 lit. f:

Die Kantone haben gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG auch die Aufsicht über die Höheren Fachschulen.

Zur Streichung von Abs. 1 lit. i geltendes Recht:

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. § 3 Abs. 1 lit. c kBBG gibt dem zuständigen Departement die Kompetenz, eine kantonale Bildungsverordnung zu erlassen. Diese regelt sowohl die Bildung in beruflicher Praxis als auch den Lehrplan an der Berufsfachschule.

Zu Abs. 1 lit. k:

Übernahme von § 2 lit. e geltendes Recht. Die Aufsichtspflicht des Departements besteht gegenüber allen privaten Berufsfachschulen, welche Bildungsgänge anbieten, die zu einem vom Bund anerkannten Ausweis und Titel führen.

Zu Abs. 1 lit. l:

Gemäss Art. 45 Abs. 4 BBG ist die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Aufgabe der Kantone.

Zu Abs. 1 lit. m:

Es geht um Vereinbarungen mit kantonalen, regionalen oder schweizerischen Organisationen der Arbeitswelt im Bereich des Vollzugs des Berufsbildungsgesetzes. Das Departement

soll aber auch Vereinbarungen mit anderen Institutionen, zum Beispiel Bildungsinstitutionen, abschliessen können.

Zu Abs. 1 lit. n:

In Pilotprojekten wird etwas Neues erprobt. Zu diesem Zweck muss das Erziehungsdepartement Regelungen erlassen können, die in einzelnen Punkten von bestehenden Gesetzesbestimmungen abweichen.

§ 4. Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt**Zu Abs. 2:**

Die EDK empfiehlt, die Schaffung von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG zu unterstützen (EDK-Empfehlung 13). Das sind jedoch Fonds in der Verantwortung von gesamtschweizerischen (oder eventuell sprachregionalen) Branchenorganisationen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kantons ist somit zumindest fraglich. Hingegen sind noch andere förderungswürdige Formen von Berufsbildungsfonds denkbar. Der Kanton soll einen im Gesetz begründeten Handlungsspielraum erhalten.

§ 5. Berufsbildungs- und Fachkommissionen**Zu Abs. 1:**

Die Berufsbildungskommissionen sollen auch Fragen der Bildung an Berufsfachschulen behandeln können. Die Kommission für die gewerbliche Berufsbildung hat ihren Namen geändert.

§ 6. Qualitätsentwicklung**Zu Abs. 1:**

Gemäss Art. 8 BBG fordert der Bund die Q-Entwicklung, stellt Q-Standards auf und überwacht deren Einhaltung. Die Q-Entwicklung liegt aber auch im Interesse des Kantons bei den eigenen und den subventionierten Bildungsinstitutionen. Die Aufnahme des Fördergrundsatzes schreibt den Status quo fest (laufendes kantonales Projekt Q2E an allen Berufsfachschulen).

Zu Abs. 2:

Die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht der Empfehlung der EDK (EDK-Empfehlung 3). Gegenwärtig gibt es in der Schweiz unterschiedliche Vorstellungen, Ansätze und Projekte zur Q-Entwicklung in der Berufsbildung. Künftig soll auf gemeinsam erarbeiteten Grundsätzen aufgebaut werden können.

Zu Abs. 3:

Das Rahmenkonzept für das Q-Management an den baselstädtischen Schulen wurde vom Erziehungsdepartement 2005 erlassen. Es nennt die Instrumente, welche den Lehrpersonen, den Schulhaus- und Schulleitungen sowie dem Ressort Schulen zur Verfügung stehen, um die Q-Entwicklung zu sichern.

§ 7. Berufsberatung

Zu Abs. 1:

Im BBG ist keine kantonale Zentralstelle mehr vorgeschrieben (vgl. Art. 51). Der Hinweis auf Bezug eines Psychologen kann weggelassen werden, da die heutige Ausbildung zur Berufsberaterin oder Berufsberater das Fach Psychologie umfasst. Die zuständige Abteilung Berufsberatung des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) bietet eine allgemeine Berufs- und Laufbahnberatung an. Die akademische Studienberatung, früher eine Dienststelle des Ressorts Hochschulen, ist neu an der Universität Basel angesiedelt.

§ 8. Aufgaben der Berufsberatung

Zu Abs. 1:

Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl ist Sache der Schule (Fach Laufbahnvorbereitung im Lehrplan des 8. und 9. Schuljahres). Die Berufs- und Laufbahnberatung soll auch den Bereich der höheren Berufsbildung umfassen.

Zu Abs. 2:

Die Verbesserung des Übergangs von der obligatorischen Schule zur Berufsbildung ist ein wichtiges Anliegen nicht nur des Kantons, sondern auch der EDK und des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Es ist eine der wichtigen Massnahmen zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit. Im Kanton Basel-Stadt werden entsprechende Massnahmen unter finanzieller Mithilfe des BBT bereits umgesetzt. Dabei arbeiten die WBS (8./9. Schuljahr), die Berufsberatung, der Gewerbeverband Basel-Stadt sowie ausgewählte Unternehmen eng zusammen.

Zu Abs. 3:

Die Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen und deren Anrechnung für das Erlangen eines BBT-Berufsabschlusses ist eine wichtige Innovation des Bundesgesetzes (Art. 9 Abs. 2). Die Abteilung Berufsberatung des AfBB erfüllt bereits heute einen Teil dieser neuen Aufgabe, wie sie in Art. 4 Abs. 2 BBV umrissen wird (Hilfeleistung bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen mittels Durchführung von Kursen im Rahmen des Schweizerischen Qualifikationsprogramms zur Berufslaufbahn der Gesellschaft CH-Q). Damit die Kantone nicht nach je unterschiedlichen Richtlinien bereits erbrachte Lernleistungen anrechnen, empfiehlt die EDK gemeinsam Grundlagen und Verfahren zu entwickeln und zu vereinbaren (EDK-Empfehlung 4).

Zu Abs. 4:

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sozialbereich IIIZ (AWA, ASB, Sozialhilfe Basel, IV-Stelle Basel, AfBB) wurde 2001 auf Betreiben des WSD mit Unterstützung des Seco ins Leben gerufen. Mit RRB 03/10/26 vom 25.3.2003 ist das AfBB verpflichtet, in diesem Netzwerk mitzuarbeiten. Der neue Absatz konkretisiert die in Art. 51 Abs. 2 BBG festgelegte Verpflichtung zur Abstimmung mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen nach AVIG.

§ 9. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Art. 12 BBG besagt, dass die Kantone Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zugunsten von Personen mit Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit ergreifen. Art. 7 BBV präzisiert, was darunter zu verstehen ist. Basel-Stadt verfügt schon seit vielen Jahren über solche 1-jährige Vorbereitungsangebote. Die kantonalen Träger der Massnahmen sind die Schule für Brückenangebote und die Berufsfachschulen. Die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern kann dort erfolgen, wo das bestehende Angebot nicht ausreicht. In solchen Fällen ist eine Koordination unter den öffentlichen Geldgebern für Arbeitsmarkt- und Integrationsmassnahmen unabdingbar.

Zur Streichung von § 8. geltendes Recht: Anwendbarkeit für die Anlehre:

Die Anlehre gibt es nicht mehr. Gemäss Art. 17 BBG gibt es 2-jährige Grundbildungen mit eidg. Berufsattest sowie 3- und 4-jährige Grundbildungen mit eidg. Fähigkeitszeugnis. Für diese Bildungstypen gelten die gleichen Regelungen mit Ausnahme der fachkundigen individuellen Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in den 2-jährigen Grundbildungen (vgl. Art. 18 Abs. 2 BBG).

§ 10. Mindestalter für Lernende, Ausnahmen

Art. 9 altes BBG legte ein Mindestalter von 15 Jahren für den Beginn einer Berufslehre fest. Im neuen BBG ist keine derartige Beschränkung mehr vorhanden. Die bündesrechtliche Grundlage für Altersbeschränkungen findet sich nun im ArG vom 13. März 1964 und in der ArGV 1 vom 10. Mai 2000.

§ 11. Bildungsbewilligung

Zu Abs. 2:

Eigentliche Abweichungen von den in den Bildungsverordnungen des Bundes festgelegten Bildungsprogrammen sind grundsätzlich nicht vorzusehen. Hingegen können bei deren Umsetzung in Betrieben Varianten nötig werden, zum Beispiel wenn die Bildung in beruflicher Praxis im Verbund von mehreren Betrieben vermittelt wird (Ausbildungsverbund). Auch in solchen Fällen muss ein systematisch und methodisch richtiges Bildungsprogramm gewährleistet sein.

§ 12. Entzug der Bildungsbewilligung

Zu Abs. 2:

Der Wechsel der Zuständigkeitsebene entspricht der gängigen Praxis. Er entspricht auch den festgelegten Zuständigkeitsebenen in Rekursverfahren: Gegen den Entscheid der Verwaltungsebene kann beim Departement rekurriert werden.

§ 13. Höchstzahl der Lernenden

Im BBG findet sich keine dem Art. 15 altes BBG entsprechende Rechtsgrundlage mehr. Die Höchstzahl der Lernenden in einem Betrieb wird neu in den vom BBT erlassenen Bildungsverordnungen festgelegt. Sie enthalten künftig eine Regelung betreffend Abweichung von der festgelegten Höchstzahl.

§ 14. Bildung und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Zu Abs. 1:

Das Obligatorium für den Besuch des berufspädagogischen Ausbildungskurses stützt sich auf Art. 45 BBG und Art. 44 BBV. Die Weiterbildungskurse sind nicht obligatorisch.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um eine Neufassung unter Berücksichtigung von Abs. 2 und Abs. 3 gel tendes Recht. Sie entspricht einer Anpassung an die gängige Praxis. Organisationen der Arbeitswelt und andere private Institutionen beantragen die Durchführung eigener Kurse beim AfBB. Dieses prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung, falls die Erfordernisse gemäss BBG und kantonalem Gesetz erfüllt sind.

§ 15. Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Zu Abs. 2:

Die Bedarfsklausel gründet auf Art. 16 Abs. 1 lit. c BBG.

§ 16. Berufliche Grundbildung von Behinderten

Zu Abs. 1:

Die Meldepflicht ist aus heutiger Sicht nicht gerechtfertigt und wird aufgehoben. Hingegen soll der Förderungsaspekt beibehalten werden. Er ist auch im BBG enthalten.

Zu Streichung von Abs. 2 geltendes Recht:

Die Änderung der Dauer der beruflichen Grundbildung ist in § 23 geregelt. Sie muss hier nicht speziell für Behinderte wiederholt werden.

§ 18. Anrechnung von Lernleistungen

Die Anrechnung von bereits erbrachten Lernleistungen berufspraktischer oder allgemein bildender Art, auch von solchen, welche ausserhalb formeller Bildungsgänge erworben wurden, ist eine wichtige Innovation des Bundesgesetzes (Art. 9 BBG). Die Regelung stützt sich auf Art. 4 Abs. 1 lit. a und c BBV. Sie entspricht heutiger Praxis. Die EDK setzt sich für eine bessere Koordination ein, insbesondere was den innovativen Teil, nämlich die Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen anbelangt (EDK-Empfehlung 4).

§ 19. Berufliche Grundbildung von Begabten

In Analogie zu § 16.

§ 20. Lehrvertrag

Zu Abs. 1:

Bei der Ergänzung handelt es sich lediglich um eine Präzisierung. Die Genehmigungspraxis stützt sich auf Art. 14 Abs. 2 BBG.

Zur Streichung von § 17 Abs. 2 geltendes Recht:

Gemäss Art. 14 Abs. 3 BBG dürfen für die Genehmigung der Lehrverträge keine Gebühren mehr erhoben werden. Da solche Verwaltungsgebühren einer gesetzlichen Grundlage (zumindest Verordnung) bedürfen, bedarf es im kantonalen Gesetz keines expliziten Verbots der Gebührenerhebung, d.h. die Bestimmung kann gestrichen werden. Im Übrigen erhebt der Kanton Basel-Stadt seit November 1997 keine Gebühr mehr für die Genehmigung von Lehrverträgen.

§ 21. Kostenregelung

Die Kostenfrage bezüglich der obligatorischen Lehrmittel soll wie üblich für Lernende auf der Sekundarstufe II und analog zum Kanton Basel-Landschaft geregelt werden. Die Regelung entspricht dem schweizerischen Normalfall und beseitigt störende Ungleichheiten in Lehrbetrieben, welche Lernende in mehreren Kantonen ausbilden. Die neue Regelung stellt eine finanzielle Entlastung für die Lehrbetriebe dar.

§ 22. Probezeit

Austausch der Reihenfolge von Absatz 1 und 2: Zuerst der allgemeine und dann der spezielle Fall.

§ 23. Änderung der Dauer der beruflichen Grundausbildung

Art. 18 Abs. 1 BBG besagt, dass für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen die Ausbildungsdauer angemessen verlängert oder verkürzt werden kann.

§ 24. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Praxis. Alle Lernenden füllen bei Beginn ihrer beruflichen Grundbildung einen Fragebogen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes aus. Je nach Ergebnis der Auswertung werden einzelne Lernende zu einer ärztlichen Untersuchung aufgeboten. Dieses vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst initiierte und in

Absprache mit dem AfBB entwickelte neue Verfahren gilt seit Februar 2004. Es stellt eine finanzielle Entlastung für die Lehrbetriebe dar.

Zu Abs. 2:

Die Zuständigkeiten werden neu geordnet. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst als hierfür kompetenter Fachdienst kann eine ärztliche Überwachung anordnen. Die Aufsicht liegt gemäss § 3 Abs. 1 lit. j beim für die Berufsbildung zuständigen Departement.

§ 26. Lehraufsicht

Zu Abs. 2:

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird der Begriff „Schlichtungsgespräche“ verwendet. Die Lehraufsicht hat keine richterliche Funktion, sie kann lediglich im Sinne einer Mediation versuchen, Differenzen zwischen den Vertragsparteien einer Lösung zuzuführen.

Zu Abs. 3:

Analoger Text wie in § 7 Abs. 2 (Berufsberatung).

§ 29. Schulbesuch

Zur Streichung von § 26 Abs. 3 geltendes Recht:

Art. 33 Abs. 5 altes BBG legte fest, dass der Pflichtunterricht um 18 Uhr endet. Eine vergleichbare Bestimmung gibt es nicht mehr. Art. 18 Abs. 2 BBV bestimmt lediglich, dass ein Schultag nicht mehr als neun Lektionen umfassen darf. Wann diese Lektionen stattzufinden haben, lässt der Bundesgesetzgeber hingegen offen. Absatz 3 geltendes Recht wird deshalb gestrichen.

§ 30. Befreiung vom Unterricht

Die Neufassung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BBV.

§ 32. Lehrwerkstätten

Gemäss Auskunft BBT gibt es keine solchen Richtlinien.

§ 33. Auswärtige Fachklassen

Zu Abs. 1:

Die Regelung stützt sich auf Art. 22 Abs. 5 BBG sowie auf die seit 1996 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft praktizierte Koordination der Schulorte (RRB 08/51 vom 12.3.1996 betreffend Teilprojekt REKABAS: Berufsschulorganisation, Massnahmen 3 und 4 betreffend Zusammenlegung gewisser Klassen mit dem Kanton Basel-Landschaft und Einrichtung einer entsprechenden Klassenbildungskonferenz).

Zu Abs. 2:

Um den Vollzug zu erleichtern, sollen die Verpflegungskosten neu in Form eines Pauschalbeitrags vergütet werden.

§ 34. Private Anbieter

Die vertraglich geregelte Beauftragung von privaten Bildungsinstitutionen (z.B. HKV, NSH) mit der Durchführung des Berufsschulunterrichts ist in verschiedenen Berufen gängige Praxis. Eine entsprechende Gesetzesnorm fehlte bisher. Hingegen gab es sie bezüglich der Organisation der Lehrabschlussprüfungen (vgl. § 31 Abs. 2).

§ 35. ff Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

Zur Änderung des Titels:

Neu gibt es neben den klassischen Prüfungen auch andere Qualifikationsverfahren (Art. 33 BBG). Die Kantone sind gemäss Art. 40 Abs. 1 BBG für die Durchführung aller Qualifikationsverfahren im Bereich der beruflichen Grundbildung zuständig, sofern der Bund nicht eine Delegation an Organisationen der Arbeitswelt vorgenommen hat (Art. 40 Abs. 2 BBG).

§ 35. Organisation

Analog Art. 33 BBG wird neu unterschieden zwischen Regelungen betreffend die klassischen Abschlussprüfungen und solche betreffend andere Qualifikationsverfahren.

Zu Abs. 2:

Die Änderung der Zuständigkeitsebene erfolgt gestützt auf § 3 lit. a kBBG. Diese Anpassung wurde bei der Erarbeitung der Fassung für den RRB vom 26.8.2003 (wirksam seit 1.1.2004) übersehen. Eine Öffnung der Regelung, so dass nicht nur OdA, sondern auch andere geeignete Institutionen Aufgaben im Prüfungswesen übernehmen können, gibt der Behörde mehr Flexibilität. Diese ist in Anbetracht der vom Bund veranlassten Reorganisationen, bspw. im kaufmännischen Prüfungswesen, sowie in Erwartung künftiger anderer Qualifikationsverfahren zusätzlich zu den klassischen Abschlussprüfungen notwendig.

§ 36. Zulassung zu den Prüfungen**Zu Abs. 1:**

Die Verwaltungsabteilung soll nicht nur für die Zulassung zu Prüfungen im klassischen Sinn sondern auch zu anderen Qualifikationsverfahren zuständig sein. Diese Erweiterung der Regelung stützt sich auf Art. 40 Abs. 1 BBG. Die Regelung umfasst auch den Inhalt von § 34 geltendes Recht.

Zur Streichung von § 34 geltendes Recht: Prüfungszulassung von Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen:

Für die Prüfungszulassung von Personen ohne Berufslehre gilt § 36 neues Recht. Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder privater Vollzeit-Berufsfachschulen gilt § 36 neues Recht, falls sie eine praktische Abschlussprüfung durchlaufen, die zum Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis führt.

§ 38. Unentgeltlichkeit**Zu Abs. 1:**

Eigentlich wäre die Bestimmung unnötig, ist aber in Zusammenhang mit Abs. 2 sinnvoll. Übrigens fallen Materialkosten und Raummieten nicht unter die Prüfungsgebühren und dürfen den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt werden (Art. 39 Abs. 1 BBV).

Zu Abs. 2:

Neu kann von allen Kandidierenden, welche die Prüfung wiederholen müssen, eine Gebühr erhoben werden (Art. 41 Abs. 2 BBG). Zuständig ist die Verwaltungsabteilung. Deren Gebührenverordnung wird vom Regierungsrat festgelegt.

§ 39. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis

Das eidgenössische Berufsattest ist ein neuer Ausweis, der nach einer 2-jährigen Grundbildung und erfolgreicher Abschlussprüfung oder nach einem anerkannten anderen Qualifikationsverfahren abgegeben wird.

Zur Streichung von § 36 Abs. 2 geltendes Recht:

Eine Art. 43 altes BBG entsprechende Ermächtigungsnorm fehlt im neuen BBG. Art. 38 Abs. 1 BBG hält ausdrücklich fest, dass das Fähigkeitszeugnis nur nach bestandener Lehrabschlussprüfung oder erfolgreichem Durchlaufen eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens ausgestellt wird. Absatz 2 von § 36 geltendes Recht wird deshalb gestrichen.

§ 40. Grundbildung mit Berufsattest**Zur Streichung von §§ 37 und 38 geltendes Recht:**

Da es die Anlehre nicht mehr gibt, werden alle Bestimmungen betreffend die Anlehre aufgehoben (vgl. Kommentar zur Streichung von § 8. geltendes Recht, S.10). Die Regelungen betreffend Lehrvertragsgenehmigung (§ 20 neues Recht), schulische Bildung (§29 ff. neues Recht) und Ausstellung von Ausweisen (§ 39 neues Recht) gelten für alle Typen der beruflichen Grundbildung (zwei-, drei- und vierjährige).

Zu Abs. 1:

Die Möglichkeit, Personen mit Lernschwierigkeiten in der zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest fachkundig und individuell begleiten zu können, ist eine Novität des Bundesgesetzes (Art. 18 Abs. 2). Da vermieden werden soll, dass jeder Kanton diese Begleitung nach eigenem Gutdünken ausgestaltet, empfiehlt die EDK, sich an gemeinsam erarbeiteten Grundsätzen und Kriterien zu orientieren (EDK-Empfehlung 7).

§ 41. Nachbildung, berufsorientierte Weiterbildung und höhere Berufsbildung**Zur Änderung des Titels:**

Ergänzung durch den Begriff „Nachbildung“. Dieser Begriff ist ein Kürzel für den ganzen Bereich des Nachweisens und der Anerkennung von auf formellem oder informellem Weg bereits erbrachten Lernleistungen für das Nachholen eines Berufsabschlusses, eine wichtige Innovation des neuen Bundesgesetzes.

Zu Abs. 1:

Die Erweiterung durch die sog. Nachbildung stützt sich auf Art. 9 und Art. 19 BBG.

Zu Abs. 2:

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Berufe, der Reformen bestehender Berufe und noch nicht definierter Verfahren für die Nachbildung ist eine erhöhte Flexibilität der gesetzlichen Regelungen angezeigt. Es soll möglich sein, dass auch „*andere Institutionen*“ solche Kurse anbieten und durchführen können.

Zur Streichung von § 39 Abs. 3:

Nach neuem BBG gibt es die Anlehre nicht mehr, somit auch keine Angelernte.

§ 42. Höhere Berufsbildung

Die früheren HTL, HWV und Höheren Fachschulen sind heute auf der Tertiärstufe als Fachhochschulen angesiedelt und dem Fachhochschulgesetz unterstellt. Nach BBG sind mit den Höheren Fachschulen die bisherigen Technikerschulen und alle anderen Bildungsgänge der nichtakademischen Tertiärstufe in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Gestaltung etc. gemeint. Die Anerkennung der Bildungsgänge erfolgt durch das EVD (Art. 29 Abs. 3 BBG). Die Kantone üben die Aufsicht aus (Art. 29 Abs. 5 BBG).

§ 43. Entwicklung der Berufsbildung**Zur Änderung des Titels:**

Anpassung an den entsprechenden Titel im BBG (Art. 4). Mit der Änderung des Titels wird das Ziel der Fördermassnahmen zum Ausdruck gebracht.

Zu Abs. 1:

Es soll nicht nur die Berufsbildungsforschung im engeren Sinn (Grundlagenforschung) gefördert werden, sondern auch andere Massnahmen wie praxisorientierte Studien und Pilotversuche. Die offenere Formulierung lehnt sich derjenigen im BBG an (Art. 4 Abs. 1).

Zu Abs. 2:

Die Kompetenz wird auf die Ebene des zuständigen Fachdepartements verschoben. Das entspricht der bisherigen Praxis.

§ 44. Ausbildungsbeiträge

Ergänzung durch „Nachholbildung“.

§ 45. Kantonssubventionen**Zu Abs. 1:**

Der Bund leistet neu Pauschalbeiträge an die Kantone zwecks Mitfinanzierung der ordentlichen Aufgaben gemäss Art. 53 BBG, in vollem Ausmass ab 2008. Dazu zahlt er u.a. auch noch projektbezogene Beiträge an besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 55 BBG sowie für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung nach Art. 54 BBG. Dieser Beitragsbereich ist neu und fußt vor allem auf den Erfahrungen mit Projekten zur Verbesserung der Lehrstellensituation, welche dank der Lehrstellenbeschlüsse des Bundes seit 1997 bis 2004 gesammelt werden konnten. In allen Kantonen, auch in Basel-Stadt, wurden und werden immer noch zahlreiche Projekte durchgeführt. Eine der Bedingungen des Bundes war und ist, dass auch kantonal Beiträge gesprochen werden. Zur rechtlichen Absicherung dieser kantonalen Projektbeiträge soll der Bezug auch zu den Art. 54 und 55 BBG hergestellt werden.

Die in Art. 11 BBG verankerten Grundsätze besagen, dass durch die Beitragszahlungen der öffentlichen Hand keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen. Namentlich dürfen die Preise für öffentliche berufsorientierte Weiterbildungsangebote die Marktpreise privater Anbieter nicht unterbieten.

Zur Streichung von § 47. geltendes Recht: Verfügungen

Im neuen BBG fehlt eine entsprechende Bestimmung. Die Form der Verfügung ist in § 39 OrganisationsG geregelt. Ausserdem ist dort festgelegt, dass der Regierungsrat bestimmt, wer Verfügungen erlassen darf und wer nicht. Eine Bestimmung im Berufsbildungsgesetz ist daher überflüssig.

§ 49. Einsprache

Nicht nur gegen Prüfungsergebnisse sondern auch gegen Ergebnisse von anderen Qualifikationsverfahren muss Einsprache erhoben werden können. Anpassung der Einsprachefrist an die im Erziehungsdepartement üblichen 10 Tage.

§ 51. Verzeigungen

Neue Daten BBG und Strafprozessordnung.

§ 54. Aufhebung kantonaler Vorschriften

Das geltende Gesetz wird aufgehoben.

8. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf für ein revidiertes kantonales Gesetz über die Berufsbildung anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen

- Entwurf für ein revidiertes kantonales Gesetz über die Berufsbildung
- Synopse geltendes Recht/neues Recht

Synopse: Revision des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 21. Februar 1985

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Neues Recht</u>
<p>Kantonales Gesetz über die Berufsbildung Vom 21. Februar 1985 Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt, auf Antrag der Grossratskommission, zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 folgendes Gesetz:</p>	<p>Kantonales Gesetz über die Berufsbildung Vom Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt, auf Antrag der Grossratskommission, zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom <i>13. Dezember 2002</i> folgendes Gesetz:</p>
<p>I. Geltungsbereich</p> <p>§ 1. Das Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978; b) die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Berufsbildung, soweit der Kanton darüber bestimmen kann. <p>² Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz unterstellt und nicht in andern kantonalen Erlassen behandelt sind, können durch Verordnung geregelt werden.</p>	<p>I. Geltungsbereich</p> <p>§ 1. Das Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom <i>13. Dezember 2002</i>; b) die interkantonale Zusammenarbeit <i>sowie die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt</i> auf dem Gebiete der Berufsbildung, soweit der Kanton darüber bestimmen kann. <p>² <i>Bildungen</i>, die nicht dem Bundesgesetz unterstellt und nicht in andern kantonalen Erlassen behandelt sind, können durch Verordnung geregelt werden.</p>
<p>II. Vollzugsbehörden</p> <p><i>Regierungsrat</i></p> <p>§ 2. Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass der Vollzugsbestimmungen, soweit er nicht andere Stellen damit betraut; b) den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen zur Zusammenarbeit im Gesetzesvollzug, soweit das Gesetz kein anderes Organ bezeichnet; c) die nach Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Koordination; d) die Wahl der Berufsbildungskommissionen; e) die Aufsicht über private Fachschulen, deren Schüler zur Lehrabschlussprüfung gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes zugelassen werden. 	<p>II. Vollzugsbehörden</p> <p><i>Regierungsrat</i></p> <p>§ 2. Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass der Vollzugsbestimmungen, soweit er nicht andere Stellen damit betraut; b) den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen zur Zusammenarbeit im Gesetzesvollzug, soweit das Gesetz kein anderes Organ bezeichnet; c) die Wahl der Berufsbildungskommissionen.

<p><i>Departemente</i></p> <p>§ 3. Das zuständige Departement hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die betriebliche Ausbildung und Lehrabschlussprüfung; b) Koordination der beruflichen Ausbildung in Lehrbetrieb, Berufsschule und Einführungskursen; c) Berichterstattung an das Bundesamt gemäss Art. 65 Abs. 3 des Bundesgesetzes; d) Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen für Berufe, die noch nicht durch ein eidgenössisches Reglement erfasst sind; e) Entscheid in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisse; f) Organisation und Aufsicht der Berufsberatung; g) Aufsicht über die Berufsschulen und die staatlichen Lehrwerkstätten; h) Aufsicht über die Durchführung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts für Lehrlinge; i) Erlass von Lehrplänen für Berufe, die noch nicht durch ein eidgenössisches Reglement erfasst sind; j) Fortbildung der Berufsschullehrer; k) Berufswahlvorbereitung in den Schulen, in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung; l) Aufsicht über die Durchführung der ärztlichen Lehrlingsuntersuchungen. <p>² Das Departement betraut mit dem Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Ausbildung in den Betrieben, eine Verwaltungsabteilung, die zuständig ist, wenn das Bundesgesetz von «kantonaler Behörde» spricht.</p>	<p><i>Departement</i></p> <p>§ 3. Das zuständige Departement hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die <i>Bildung in beruflicher Praxis</i>, die <i>Prüfungen</i> und <i>andere Qualifikationsverfahren</i>; b) Koordination der beruflichen Bildung in Lehrbetrieb, <i>Berufsfachschule</i> und <i>überbetrieblichen Kursen sowie vergleichbaren dritten Lernorten</i>; c) Erlass von <i>Bildungsverordnungen</i> für Berufe, die nicht durch eine <i>eidgenössische Verordnung</i> erfasst sind; d) Entscheid in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne <i>Ausbildungen</i>; e) Organisation der <i>Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und deren Aufsicht</i>; f) Aufsicht über die <i>Berufsfachschulen</i>, die staatlichen Lehrwerkstätten und die <i>Höheren Fachschulen</i>; g) Aufsicht über die Durchführung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts für <i>Lernende</i>; h) <i>Weiterbildung der Lehrkräfte an Berufsfachschulen</i>; i) Berufswahlvorbereitung in den Schulen, in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung; j) Aufsicht über die Durchführung der ärztlichen <i>Untersuchungen von Lernenden</i>; k) <i>Aufsicht über private Berufsfachschulen, deren Lernende zu einem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes zugelassen werden</i>; l) <i>Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Art. 45 Abs. 3 BBG</i>; m) <i>Abschluss von Vereinbarungen mit Organisationen der Arbeitswelt und anderen Institutionen</i>; n) <i>Erlass von speziellen Bestimmungen für Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung</i>. <p>² Das Departement betraut mit dem Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes, insbesondere mit der Beaufsichtigung der <i>Bildung in beruflicher Praxis</i>, eine Verwaltungsabteilung, die zuständig ist, wenn das Bundesgesetz von «kantonaler Behörde» spricht.</p>
<p><i>Zusammenarbeit mit Berufsverbänden</i></p> <p>§ 4. Die Berufsverbände sind bei Massnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig anzuhören. Als Berufsverbände im Sinne dieses Ge-</p>	<p><i>Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt</i></p> <p>§ 4. Die Organisationen der Arbeitswelt sind bei Massnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig anzuhören. Als <i>Organisationen der Ar-</i></p>

setzes gelten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.	<p>beitswelt im Sinne dieses Gesetzes gelten <i>Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung</i>.</p> <p>² Der Kanton kann die Schaffung von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG unterstützen.</p>
<p><i>Berufsbildungs- und Fachkommissionen</i></p> <p>§ 5. Dem zuständigen Departement stehen in Fragen der Ausbildung im Betrieb, des Lehrlingsschutzes und der Berufsberatung eine Kommission für die gewerbliche und eine Kommission für die kaufmännische Berufsbildung zur Seite. Es kann für die hauswirtschaftliche Ausbildung eine spezielle Kommission bestellen.</p> <p>² Zur Mitwirkung bei der Kontrolle der Lehrlingsausbildung in den Betrieben wählen die Berufsbildungskommissionen Fachkommissionen.</p> <p>³ Sofern in einem Lehrberuf keine Fachkommission besteht, ist die zuständige Verwaltungsabteilung berechtigt, zur Kontrolle von Lehrverhältnissen Experten beizuziehen.</p>	<p><i>Berufsbildungs- und Fachkommissionen</i></p> <p>§ 5. Dem zuständigen Departement stehen in Fragen der <i>Bildung in beruflicher Praxis und an der Berufsfachschule</i>, des <i>Schutzes von Lernenden</i> und der Berufsberatung <i>zwei Kommissionen</i> zur Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kommission für die Berufsbildung in Gewerbe, Industrie und Dienstleistung</i> - <i>Kommission für die kaufmännische Berufsbildung</i> <p>Es kann für <i>andere Ausbildungen</i> spezielle <i>Kommissionen</i> bestellen.</p> <p>² Zur Mitwirkung bei der Kontrolle der <i>Ausbildung von Lernenden</i> in den Betrieben wählen die Berufsbildungskommissionen <i>die Mitglieder der Fachkommissionen</i>.</p> <p>³ Sofern in einem Lehrberuf keine Fachkommission besteht, ist die zuständige Verwaltungsabteilung berechtigt, zur Kontrolle von Lehrverhältnissen <i>Expertinnen und Experten</i> beizuziehen.</p>
III. Qualitätsentwicklung	
	<p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 6. Das zuständige Departement fördert die Einführung und den Unterhalt von Systemen der Qualitätsentwicklung bei Anbietern von Berufsbildung.</p> <p>² Die Qualitätsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den vom Bund erlassenen Qualitätsstandards und nach Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen vereinbart wurden.</p>
III. Berufsberatung	IV. Berufsberatung
<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 6. Kantonale Zentralstelle im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes ist die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung. Sie kann einen Psychologen beziehen.</p> <p>² Sie fördert die Weiterbildung der Berufsberater und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den Zentralstellen der anderen Kantone zusammen.</p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 7. Im Sinne von Art. 51 des Bundesgesetzes sorgt die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung für eine Berufs- und Laufbahnberatung.</p> <p>² Sie fördert die Weiterbildung der <i>Berufsberaterinnen und -berater</i> und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den <i>zuständigen Stellen</i> der anderen Kantone zusammen.</p>
Aufgaben	Aufgaben

<p>§ 7. Die Aufgaben der Berufsberatung sind in Art. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz umschrieben und werden durch die kantonale Verordnung ergänzt. Alle Schüler sind im letzten Jahr vor ihrem Schulaustritt auf ihre Berufswahl vorzubereiten.</p>	<p>§ 8. Die Aufgaben der Berufsberatung sind in Art. 55 der Verordnung zum Bundesgesetz umschrieben und werden durch die kantonale Verordnung ergänzt. Sie berät auch über die Angebote im Bereich der höheren Berufsbildung. ² Die Berufsberatung wirkt bei Massnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung mit. ³ Die Berufsberatung unterstützt Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen gemäss Art. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz. Sie stützt sich dabei auf Grundlagen und Verfahren, die unter den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund vereinbart wurden. ⁴ Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sozialbereich wirkt die Berufsberatung bei den koordinierten Massnahmen der Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden mit.</p>
	<p>V. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p> <p>Grundsatz § 9. Der Kanton fördert Angebote, um Personen mit Bildungsdefiziten auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. ² In Ergänzung zu den eigenen Massnahmen kann der Kanton private Angebote fördern. Dies erfolgt in Koordination mit den Massnahmen der Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden.</p>
<p>IV. Berufliche Grundausbildung</p> <p>1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p>Anwendbarkeit für die Anlehre</p> <p>§ 8. Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einführungskurse und Lehrabschlussprüfungen sinngemäss auch für die Anlehre Anwendung.</p>	<p>VI. Berufliche Grundbildung</p> <p>1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p>
<p>Mindestalter für Lehrlinge, Ausnahmen</p> <p>§ 9. Über Gesuche um Zulassung von Jugendlichen zur Berufslehre vor Erreichung des Mindestalters gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.</p>	<p>Mindestalter für Lernende, Ausnahmen</p> <p>§ 10. Über Gesuche um Zulassung von Jugendlichen zur beruflichen Grundbildung vor Erreichung des Mindestalters gemäss Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.</p>
<p>Ausbildungsbewilligung</p>	<p>Bildungsbewilligung</p>

<p>§ 10. Ein Betrieb, der erstmals Lehrlinge ausbilden will, hat vor Abschluss des Lehrvertrages bei der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich um eine Ausbildungsbewilligung nachzusuchen.</p> <p>² Ist ein Abweichen vom Ausbildungsreglement und Modell-Lehrgang vorgesehen, ist die systematisch und methodisch richtige Ausbildung der Lehrlinge durch ein betriebliches Ausbildungsprogramm sicherzustellen.</p> <p>³ Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft, ob alle Voraussetzungen zur fachgemässen und verständnisvollen Ausbildung vorhanden sind. Der schriftliche Entscheid stützt sich in der Regel auf einen Bericht der Fachkommission oder von Experten.</p>	<p>§ 11. Ein Betrieb, der erstmals <i>Lernende</i> ausbilden will, hat vor Abschluss des Lehrvertrages bei der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich um eine <i>Bildungsbewilligung</i> nachzusuchen.</p> <p>² Findet die <i>Bildung in beruflicher Praxis im Verbund mit Partnerbetrieben statt</i>, ist die <i>Bildung der Lernenden</i> durch ein <i>koordiniertes betriebliches Bildungsprogramm</i> sicherzustellen.</p> <p>³ Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft, ob alle Voraussetzungen zur <i>Bildung</i> vorhanden sind. Der schriftliche Entscheid stützt sich in der Regel auf einen Bericht der Fachkommission oder von <i>Expertinnen und Experten</i>.</p>
<p><i>Entzug der Bewilligung zur Lehrlingsausbildung</i></p> <p>§ 11. Sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausbildungsbewilligung während des ersten Lehrverhältnisses nicht mehr erfüllt, setzt die zuständige Verwaltungsabteilung dem Lehrbetrieb eine Frist zur Behebung der Mängel und kann nach deren unbenütztem Ablauf die Ausbildungsbewilligung widerrufen.</p> <p>² Soll nach Ablauf des ersten Lehrverhältnisses wegen schwerer Pflichtverletzung, fehlender fachlicher oder persönlicher Voraussetzungen das Recht zur Lehrlingsausbildung entzogen werden, so entscheidet das zuständige Departement auf Antrag der zuständigen Berufsbildungskommission.</p>	<p><i>Entzug der Bildungsbewilligung</i></p> <p>§ 12. Sind die erforderlichen Voraussetzungen für die <i>Bildungsbewilligung</i> während des ersten Lehrverhältnisses nicht mehr erfüllt, setzt die zuständige Verwaltungsabteilung dem Lehrbetrieb eine Frist zur Behebung der Mängel und kann nach deren unbenütztem Ablauf die <i>Bildungsbewilligung</i> widerrufen.</p> <p>² Soll nach Ablauf des ersten Lehrverhältnisses wegen schwerer Pflichtverletzung, fehlender fachlicher oder persönlicher Voraussetzungen das Recht zur <i>Bildung</i> von Lernenden entzogen werden, so entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.</p>
<p><i>Erhöhung der nach Reglement zulässigen Lehrlingszahl</i></p> <p>§ 12. Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Verwaltungsabteilung einem Betrieb die Bewilligung für die Ausbildung zusätzlicher Lehrlinge gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes erteilen. In Zweifelsfällen holt sie die Stellungnahme der Fachkommission ein.</p>	<p><i>Höchstzahl der Lernenden</i></p> <p>§ 13. Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Verwaltungsabteilung einem Betrieb <i>im Rahmen der Bildungsverordnung des Bundes</i> die Bewilligung für die Ausbildung zusätzlicher <i>Lernenden</i> erteilen. In Zweifelsfällen holt sie die Stellungnahme der Fachkommissionen ein.</p>
<p><i>Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister</i></p> <p>§ 13. Die Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sind für Betriebsinhaber oder die mit der Ausbildung beauftragten Mitarbeiter obligatorisch. Ausnahmen von der Kurspflicht bewilligt die zuständige Verwaltungsabteilung. Sie führt die Kurse in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden durch.</p> <p>² Der Regierungsrat kann auf Ersuchen die Durchführung der Kurse dem zuständigen Berufsverband übertragen, falls dieser Gewähr für eine einwandfreie Verwirklichung bietet.</p> <p>³ Kurse privater Institutionen können vom zuständigen Departement aner-</p>	<p><i>Bildung und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner</i></p> <p>§ 14. Die Ausbildungskurse gemäss Art. 44 der Verordnung zum Bundesgesetz sind für <i>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner</i> obligatorisch. Ausnahmen von der Kurspflicht bewilligt die zuständige Verwaltungsabteilung. Sie führt die <i>Bildungs- und Weiterbildungskurse</i> in Zusammenarbeit mit den <i>Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen</i> durch.</p> <p>² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann auf Antrag Kurse der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt oder anderer privater Institutionen anerkennen, falls diese den eidgenössischen und kantonalen Anforderun-</p>

<p>kannt werden, wenn das Kursangebot des Kantons oder der Berufsverbände nicht ausreicht und die Kurse den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechen.</p> <p>⁴ Führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse selbst durch, hat der Lehrbetrieb ein angemessenes Kursgeld zu entrichten.</p> <p>⁵ Der Kanton kann durch interkantonale Vereinbarungen die Errichtung von Schulungszentren für Lehrmeister fördern. Vorbehalten bleibt die kantonale Kompetenzordnung für Kostenbeiträge.</p>	<p>gen entsprechen und die Kursträgerschaft Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bietet.</p> <p>³ Führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse selbst durch, hat der Lehrbetrieb ein angemessenes Kursgeld zu entrichten.</p> <p>⁴ Der Kanton kann durch interkantonale Vereinbarungen die Errichtung von Schulungszentren für <i>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner</i> fördern. Vorbehalten bleibt die kantonale Kompetenzordnung für Kostenbeiträge.</p>
<p><i>Einführungskurse für Lehrlinge</i></p> <p>§ 14. Der Kanton fördert die Einführungskurse der Berufsverbände.</p> <p>² Können für Lehrberufe, die nicht ausdrücklich von der Durchführung befreit sind, keine Einführungskurse durch Berufsverbände angeboten werden, führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse in Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen und den betroffenen Lehrbetrieben durch.</p> <p>³ Über Gesuche um Dispensation vom Besuch der Einführungskurse entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Fachkommission.</p> <p>⁴ Sie fördert durch Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit andern Kantonen die Durchführung interkantonaler Einführungskurse und führt die Aufsicht darüber aus, wenn diese Kurse im Kanton Basel-Stadt stattfinden.</p> <p>⁵ Die Kurse sind so anzusetzen, dass kein obligatorischer Unterricht ausfällt.</p>	<p><i>Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte</i></p> <p>§ 15. Der Kanton fördert die <i>überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte</i> der <i>Organisationen der Arbeitswelt</i>.</p> <p>² Können für Lehrberufe, die nicht ausdrücklich von der Durchführung befreit sind, <i>keine überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte</i> durch <i>Organisationen der Arbeitswelt</i> angeboten werden, führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse <i>nach Bedarf</i> in Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen und den betroffenen Lehrbetrieben durch.</p> <p>³ Über Gesuche um Dispensation vom Besuch der <i>überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte</i> entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Fachkommission.</p> <p>⁴ Sie fördert durch Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit andern Kantonen die Durchführung interkantonaler <i>überbetrieblicher Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte</i> und führt die Aufsicht darüber aus, wenn diese Kurse im Kanton Basel-Stadt stattfinden.</p> <p>⁵ Die Kurse sind so anzusetzen, dass kein obligatorischer Unterricht ausfällt.</p>
<p><i>Berufslehre von Behinderten</i></p> <p>§ 15. Beabsichtigte Ausbildungsverhältnisse von Behinderten sind vom Lehrbetrieb oder gesetzlichen Vertreter umgehend der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden. Diese entscheidet, ob eine Lehre oder Anlehre im Sinne des Gesetzes vorliegt. Sie arbeitet mit den regionalen Eingliederungsstellen der Invalidenversicherung zusammen und hilft dem Behinderten durch angemessene Massnahmen, sein Lernziel zu erreichen.</p> <p>² Über Gesuche gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes entscheidet</p>	<p><i>Berufliche Grundbildung von Behinderten</i></p> <p>§ 16. Die zuständige Verwaltungsabteilung trifft zusammen mit den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen sowie betreffenden Fachstellen angemessene Massnahmen zur Förderung der beruflichen Grundbildung von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>² Über Gesuche gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der <i>Berufsfachschule</i> und im Einvernehmen mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.</p>

die zuständige Verwaltungsabteilung, nach Anhören der Berufsschule und im Einvernehmen mit dem schulärztlichen Dienst.	
<p><i>Information und Mitsprache</i></p> <p>§ 16. Die zuständige Verwaltungsabteilung orientiert die Lehrvertragsparteien über die Grundlagen der Berufsbildung und die Ausbildungsvorschriften.</p> <p>² Sie übermittelt dem Lehrling bei Lehrantritt das Ausbildungs- und Prüfungsreglement.</p> <p>³ Der Lehrbetrieb gibt dem Lehrling beim Lehrantritt unentgeltlich einen Modell-Lehrgang bzw. ein betriebliches Ausbildungsprogramm ab.</p> <p>⁴ Der Lehrbetrieb orientiert den Lehrling über die betriebliche Ausbildung und gibt ihm, gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes, ein angemessenes Mitspracherecht.</p> <p>⁵ Die Berufsschulen informieren die Lehrlinge in geeigneter Weise über Schulfragen und geben ihnen, gemäss Art. 33 Abs. 7 des Bundesgesetzes, ein angemessenes Mitspracherecht.</p> <p>⁶ Die Teilnahme von Lehrlingsvertretern an Sitzungen der Berufsbildungs- und Fachkommissionen wird in der Verordnung geregelt.</p>	<p><i>Information und Mitsprache</i></p> <p>§ 17. Die zuständige Verwaltungsabteilung orientiert die Lehrvertragsparteien über die Grundlagen der Berufsbildung und die <i>Bildungsvorschriften</i>.</p> <p>² Sie übermittelt der <i>lernenden Person</i> bei <i>Antritt der beruflichen Grundbildung</i> die <i>Bildungsverordnung</i>.</p> <p>³ Der Lehrbetrieb gibt der <i>lernenden Person</i> bei <i>Antritt der beruflichen Grundbildung</i> unentgeltlich einen Modell-Lehrgang bzw. ein betriebliches <i>Bildungsprogramm</i> ab.</p> <p>⁴ Der Lehrbetrieb orientiert die <i>lernende Person</i> über die <i>Bildung in beruflicher Praxis</i> und gibt <i>ihr</i>, gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes, ein angemessenes Mitspracherecht.</p> <p>⁵ Die <i>Berufsfachschulen</i> informieren die <i>Lernenden</i> in geeigneter Weise über Schulfragen und geben ihnen, gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes, ein angemessenes Mitspracherecht.</p> <p>⁶ Die Teilnahme von <i>Vertreterinnen und Vertretern der Lernenden</i> an Sitzungen der Berufsbildungs- und Fachkommissionen wird in der Verordnung geregelt.</p>
	<p><i>Anrechnung von Lernleistungen</i></p> <p>§ 18. Die zuständige Verwaltungsabteilung entscheidet in Absprache mit der Berufsfachschule über die Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen gemäss Art. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz. Sie stützt sich dabei auf Grundlagen und Verfahren, die unter den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund vereinbart wurden.</p>
	<p><i>Förderung von Begabten</i></p> <p>§ 19. Bei besonders künstlerisch, musisch oder sportlich Begabten kann im Einvernehmen mit den Vertragsparteien und der Zustimmung des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung die Ausbildungszeit im Lehrbetrieb und an der Berufsfachschule verlängert werden.</p>
2. LEHRVERHÄLTNIS	2. BILDUNG IN BERUFLICHER PRAXIS
<p><i>Lehrvertrag</i></p> <p>§ 17. Die Lehrverträge sind der zuständigen Verwaltungsabteilung auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.</p>	<p><i>Lehrvertrag</i></p> <p>§ 20. Die Lehrverträge sind der zuständigen Verwaltungsabteilung auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular zur Genehmigung</p>

<p>² Für die Genehmigung der Lehrverhältnisse kann der Regierungsrat eine vom Lehrbetrieb zu zahlende Gebühr festlegen, durch die auch die Kosten für die Reglemente und die Hilfsmittel gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes gedeckt sind.</p>	<p>einzureichen.</p>
<p>Kostenregelung § 18. Das zur Erlernung des Berufes benötigte Werkzeug stellt der Lehrbetrieb zur Verfügung. Die Kosten für obligatorische Lehrmittel übernimmt der Lehrbetrieb. Kollektive Regelungen im Bereich von Lehrmitteln und Schulmaterialien durch Berufsgruppierungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Kostenregelung § 21. Das zur Erlernung des Berufes benötigte Werkzeug stellt der Lehrbetrieb zur Verfügung. Die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel gehen zu Lasten der Lernenden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.</p>
<p>Probezeit § 19. Eine über die normale Probezeit von drei Monaten hinausgehende Verlängerung bis zur gesetzlichen Höchstdauer von sechs Monaten wird in begründeten Fällen vor deren Ablauf durch die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligt. ² Die Vertragsauflösung innerhalb der Probezeit ist ihr und der Berufsschule sofort schriftlich zu melden.</p>	<p>Probezeit § 22. Eine über die normale Probezeit von drei Monaten hinausgehende Verlängerung bis zur gesetzlichen Höchstdauer von sechs Monaten wird in begründeten Fällen vor deren Ablauf durch die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligt. ² Die Vertragsauflösung innerhalb der Probezeit ist ihr und der Berufsfachschule sofort schriftlich zu melden.</p>
<p>Änderung der Lehrzeit § 20. Über eine Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung im Einvernehmen mit der Berufsschule und den Lehrvertragsparteien.</p>	<p>Änderung der Dauer der beruflichen Grundbildung § 23. Über eine Verkürzung oder Verlängerung der Dauer der beruflichen Grundbildung entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung im Einvernehmen mit der Berufsfachschule und den Lehrvertragsparteien.</p>
<p>Schulärztlicher Dienst § 21. Vor Antritt der Lehre oder spätestens während der Probezeit ist für sämtliche Lehrlinge und Anlehrlinge eine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte durchzuführen. ² In Berufen, die Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen aufweisen, kann der Regierungsrat eine ärztliche Überwachung während der Lehrzeit anordnen. ³ Die Kosten für die ärztliche Untersuchung trägt der Lehrbetrieb.</p>	<p>Schulärztlicher Dienst § 24. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst entscheidet, ob für einzelne Lernende eine ärztliche Untersuchung durchzuführen ist. ² In Berufen, die Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen aufweisen, kann der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eine ärztliche Überwachung während der Dauer der beruflichen Grundbildung anordnen. ³ Die Kosten für die ärztliche Untersuchung trägt der Lehrbetrieb.</p>
<p>Unfallversicherung § 22. Der Lehrbetrieb hat seine Lehrlinge nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern. ² Die Prämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. Die</p>	<p>Unfallversicherung § 25. Der Lehrbetrieb hat seine Lernenden nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern. ² Die Prämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. Die</p>

Übernahme der Prämien für Nichtberufsunfälle ist zwischen den Parteien im Lehrvertrag zu regeln.	Übernahme der Prämien für Nichtberufsunfälle ist zwischen den Parteien im Lehrvertrag zu regeln.
<p><i>Lehraufsicht</i></p> <p>§ 23. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Bezug der Fachkommissionen bzw. Experten. ² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei Schlichtungsverhandlungen Vertreter der Berufsverbände zur Beratung beiziehen.</p>	<p><i>Lehraufsicht</i></p> <p>§ 26. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Bezug der Fachkommissionen bzw. <i>Expertinnen und Experten</i>. ² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei <i>Schlichtungsgesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt</i> zur Beratung beziehen. ³ Sie fördert die Weiterbildung der Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes zusammen.</p>
<p><i>Zwischenprüfungen</i></p> <p>§ 24. Das zuständige Departement kann Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge eines Berufes vorschreiben und deren Durchführung einem Berufsverband übertragen. ² Die Anordnung von Zwischenprüfungen im Einzelfall ist Sache der zuständigen Verwaltungsabteilung.</p>	<p><i>Zwischenprüfungen</i></p> <p>§ 27. Das zuständige Departement kann Zwischenprüfungen für alle Lernenden eines Berufes vorschreiben und deren Durchführung einer Organisation der Arbeitswelt übertragen. ² Die Anordnung von Zwischenprüfungen im Einzelfall ist Sache der zuständigen Verwaltungsabteilung.</p>
<p><i>Lehrvertragsauflösungen</i></p> <p>§ 25. Die Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss Bundesgesetz Art. 24 Abs. 3, Art. 25 Abs. 2 und Art. 31 erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung. ² Bei einer Vertragsauflösung setzt sich diese nach Möglichkeit für eine Weiterführung der Lehre ein oder versucht, dem Lehrling eine Grundausbildung entsprechend seiner Anlagen und Neigungen zu vermitteln. Die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung oder Vertreter von Berufsorganisationen können beigezogen werden.</p>	<p><i>Lehrvertragsauflösungen</i></p> <p>§ 28. Die Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss Art. 24 Abs. 5 lit. b des Bundesgesetzes erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung. ² Bei einer Vertragsauflösung setzt sich diese nach Möglichkeit für eine Weiterführung der beruflichen <i>Grundbildung</i> ein oder versucht, der lernen den Person eine berufliche <i>Grundbildung</i> entsprechend ihrer Anlagen und Neigungen zu vermitteln. Die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung oder <i>Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Arbeitswelt</i> können beigezogen werden.</p>
3. BERUFLICHER UNTERRICHT UND LEHRWERKSTÄTTEN	3. SCHULISCHE BILDUNG UND LEHRWERKSTÄTTEN
<p><i>Schulbesuch</i></p> <p>§ 26. Der Lehrbetrieb hat vor Beginn der Lehrzeit bei der Berufsschule für die Anmeldung zum Schulbesuch zu sorgen oder den Lehrling zur direkten Anmeldung zu veranlassen. Ein Lehrantritt nach Semesterbeginn ist nur im</p>	<p><i>Schulbesuch</i></p> <p>§ 29. Der Lehrbetrieb hat vor Beginn der beruflichen <i>Grundbildung</i> bei der Berufsfachschule für die Anmeldung zum Schulbesuch zu sorgen oder die lernende Person zur direkten Anmeldung zu veranlassen. Ein Antritt der</p>

<p>Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung und der Berufsschule möglich.</p> <p>² Die Schulleitungen und die zuständige Verwaltungsabteilung überwachen gemeinsam die Einhaltung der Vorschriften über den Besuch des obligatorischen Unterrichts. Sie kontrollieren, ob sich alle Lehrlinge für die Pflichtkurse angemeldet haben.</p> <p>³ Ausnahmen gemäss Art. 33 Abs. 5 des Bundesgesetzes kann das zuständige Departement im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligen.</p> <p>⁴ Die Regelung des Absenzen- und Disziplinarwesens erfolgt durch spezielle Verordnung.</p>	<p><i>beruflichen Grundbildung</i> nach Semesterbeginn ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung und der <i>Berufsfachschule</i> möglich.</p> <p>² Die Schulleitungen und die zuständige Verwaltungsabteilung überwachen gemeinsam die Einhaltung der Vorschriften über den Besuch des obligatorischen Unterrichts. Sie kontrollieren, ob sich alle <i>Lernenden</i> für den <i>obligatorischen Unterricht</i> angemeldet haben.</p> <p>³ Die Regelung des Absenzen- und Disziplinarwesens erfolgt durch spezielle Verordnung.</p>
<p><i>Befreiung vom Unterricht</i></p> <p>§ 27. Über eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Schulbesuch entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Berufsschule.</p>	<p><i>Befreiung vom Unterricht</i></p> <p>§ 30. Über eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Schulbesuch entscheidet die <i>Berufsfachschule</i>. Sofern sich die Dispensierung auch auf die Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Berufsfachschule. Die Lehrbetriebe werden informiert.</p>
<p><i>Berufsmittelschule, Freifächer, Stützkurse</i></p> <p>§ 28. Das zuständige Departement sorgt für die Einrichtung und Koordination des den Lehrlingen nach Bundesgesetz zustehenden Angebots.</p> <p>² Der Lehrbetrieb fördert den Besuch von Berufsmittelschule und Freifächern und ermöglicht den Besuch von Stützkursen. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Beteiligten.</p> <p>³ Bei der Planung von Freifachkursen werden die Wünsche der Lehrlinge nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>⁴ Für den Besuch der Berufsmittelschule sowie von Freifächern und Stützkursen darf vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden.</p>	<p><i>Berufsmaturitätsunterricht, Freikurse, Stützkurse</i></p> <p>§ 31. Das zuständige Departement sorgt für die Einrichtung und Koordination des den <i>Lernenden</i> nach Bundesgesetz zustehenden Angebots.</p> <p>² Der Lehrbetrieb fördert den Besuch von <i>Berufsmaturitätsunterricht</i> und <i>Freikursen</i> und ermöglicht den Besuch von Stützkursen. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Beteiligten.</p> <p>³ Für den Besuch von <i>Frei-</i> und Stützkursen darf von <i>der lernenden Person</i> kein Schulgeld erhoben werden.</p>
<p><i>Lehrwerkstätten</i></p> <p>§ 29. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall öffentliche Lehrwerkstätten errichten und private Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes anerkennen.</p>	<p><i>Lehrwerkstätten</i></p> <p>§ 32. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall öffentliche Lehrwerkstätten errichten und private Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes anerkennen.</p>

<p>§ 30. Aufgrund eines Gutachtens der Berufsschule kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonaler Fachkurse obligatorisch erklären und solche Entscheide auch wieder rückgängig machen. ² Sofern sie den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonaler Fachkurse veranlasst, übernimmt der Kanton die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung gemäss Verordnung. Sie kann jedoch jene Berufsverbände, welchen auf ihren Antrag hin die Durchführung solcher Kurse in verbandseigenen Ausbildungszentren bewilligt wurde, zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verpflichten.</p>	<p>§ 33. Bei besonderen Verhältnissen oder auf Antrag der Berufsfachschule kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonaler Fachkurse obligatorisch erklären und solche Entscheide auch wieder rückgängig machen. ² Sofern die zuständige Verwaltungsabteilung den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonaler Fachkurse veranlasst, übernimmt der Kanton die Kosten für Reise und Unterkunft sowie eine Pauschale für Verpflegung gemäss Verordnung. Sie kann jedoch jene Organisationen der Arbeitswelt, welchen auf ihren Antrag hin die Durchführung solcher Kurse in organisationseigenen Bildungszentren bewilligt wurde, zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verpflichten.</p>
	<p><i>Private Anbieter</i> § 34. Das zuständige Departement kann private Anbieter mit der Erbringung von Bildungsleistungen beauftragen.</p>
<p>4. LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN</p>	<p>4. PRÜFUNGEN UND ANDERE QUALIFIKATIONSVERFAHREN</p>
<p><i>Organisation</i></p> <p>§ 31. Die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen erfolgt, soweit der Bund damit nicht für die ganze Schweiz einen Berufsverband beauftragt hat, durch die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Prüfungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes. ² Der Regierungsrat kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen Berufsverbänden übertragen. Diese haben eine aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Berufsschulen und des Kantons zusammengesetzte Prüfungskommission zu bestellen. ³ Ist die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen einem Berufsverband übertragen, delegiert das zuständige Departement staatliche Vertreter in die Prüfungskommission und genehmigt deren Zusammensetzung.</p>	<p><i>Organisation</i></p> <p>§ 35. Die Durchführung der Prüfungen und anderer Qualifikationsverfahren erfolgt, soweit der Bund damit nicht für die ganze Schweiz eine Organisation der Arbeitswelt beauftragt hat, durch die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Prüfungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes. ² Das zuständige Departement kann die Durchführung der Prüfungen oder anderer Qualifikationsverfahren an Organisationen der Arbeitswelt oder an andere Institutionen übertragen. Diese haben eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Berufsfachschulen und des Kantons zusammengesetzte Prüfungskommission zu bestellen. ³ Ist die Durchführung der Prüfungen und anderer Qualifikationsverfahren einer Organisation der Arbeitswelt oder einer anderen Institution übertragen, delegiert das zuständige Departement staatliche Vertreterinnen und Vertreter in die Prüfungskommission und genehmigt deren Zusammensetzung.</p>
<p><i>Zulassung zu den Prüfungen</i></p> <p>§ 32. Über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung. ² Berufsverbände, denen die Organisation von Lehrabschlussprüfungen übertragen worden ist, haben die ihnen von der zuständigen Verwaltungsabteilung gemeldeten Kandidaten zu prüfen.</p>	<p><i>Zulassung zu den Prüfungen</i></p> <p>§ 36. Über die Zulassung zu den Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung. ² Organisationen der Arbeitswelt und andere Institutionen, denen die Organisation der Prüfungen übertragen worden ist, haben die ihnen von der zuständigen Verwaltungsabteilung gemeldeten Kandidatinnen und Kandi-</p>

	daten zu prüfen.
<i>Zeitpunkt der Prüfungen</i> § 33. Lehrabschlussprüfungen werden in der Regel einmal, im Bedarfsfall zweimal jährlich durchgeführt.	<i>Zeitpunkt der Prüfungen</i> § 37. Die Prüfungen werden in der Regel einmal durchgeführt.
<i>Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen</i> § 34. Die Prüfungszulassung von Personen, die ohne Lehrvertrag einen Berufsabschluss anstreben, erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.	
<i>Unentgeltlichkeit</i> § 35. Die Prüfungen sind für den Lehrling sowie für Kandidaten gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes unentgeltlich. ² Von ausserhalb eines Lehrverhältnisses stehenden Repetenten kann das zuständige Departement gemäss Art. 36 der Bundesverordnung über die Berufsbildung einen Beitrag an die Prüfungskosten erheben, dessen Höhe es nach Einholung eines Berichtes der Berufsbildungskommission festsetzt.	<i>Unentgeltlichkeit</i> § 38. Die Prüfungen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten und für die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes unentgeltlich. ² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung kann die zuständige Verwaltungsabteilung gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes Gebühren erheben. Deren Höhe wird durch den Regierungsrat festgesetzt.
<i>Fähigkeitszeugnis</i> § 36. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus. Dieses wird nach bestandener Lehrabschlussprüfung ausgehändigt. 2 In den in Art. 43 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes bezeichneten Fällen darf ein Fähigkeitszeugnis ohne Ablegung der Prüfung nur aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Berufsbildungskommission ausgestellt werden.	<i>Berufsattest und Fähigkeitszeugnis</i> § 39. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus. Diese werden nach bestandener Prüfung oder nach erfolgreichem Durchlaufen eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens ausgehändigt.
5. ANLEHRE	<i>5. GRUNDBILDUNG MIT BERUFSATTEST</i>
<i>Vertragsgenehmigung und Ausweis</i> § 37. Im Einvernehmen mit den Berufsbildungskommissionen erlässt die zuständige Verwaltungsabteilung Richtlinien für die Anlehre, insbesondere über die Höchstzahl der Anlehringe in einem Betrieb, über die Bezeichnung, die Dauer, das Berufsbild und das Ausbildungsprogramm. ² Sie ist für die Genehmigung von Anlehrverträgen zuständig und stellt nach Beendigung der Anlehre den amtlichen Ausweis aus. ³ Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft gemäss Art. 40 Abs. 3 der	<i>Grundsatz</i> § 40. Das zuständige Departement fördert die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Es stützt sich dabei auf interkantonal abgestimmte Grundsätze und Kriterien. ² Können sich die Vertragsparteien über den Besuch einer Massnahme zur fachkundigen individuellen Begleitung nicht einigen, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Beteiligten.

Verordnung zum Bundesgesetz, ob eine Anlehre angemessen erscheint oder ob unter Mitwirkung der für die Berufsberatung zuständigen Verwaltungsabteilung zu einer Berufslehre geraten werden soll.	
<i>Schulbesuch</i> § 38. Der obligatorische Unterricht für Anlehrlinge wird von den Berufsschulen vermittelt.	
V. Berufliche Weiterbildung	VII. Nachholbildung, berufsorientierte Weiterbildung und höhere Berufsbildung
<i>Grundsatz</i> § 39. Der Kanton fördert die berufliche Weiterbildung von Gelernten und Angelernnten im Rahmen des Bundesgesetzes. ² Die Durchführung der Kurse ist Sache der Berufsschulen, der Berufsverbände oder anderer Organisationen und der zuständigen Verwaltungsabteilung. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Kursen, die der Einführung von Angelernnten in eine berufliche Tätigkeit, der Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienen.	<i>Grundsatz</i> § 41. Der Kanton fördert das <i>Nachholen eines Berufsabschlusses</i> und die <i>berufsorientierte Weiterbildung</i> im Rahmen des Bundesgesetzes. ² Die Durchführung der Kurse ist Sache der <i>Berufsfachschulen, der Organisationen der Arbeitswelt, der zuständigen Verwaltungsabteilung und anderer Institutionen</i> .
<i>Höhere Berufsausbildung</i> § 40. Die Aufsicht über Technikerschulen, Höhere technische Lehranstalten (Ingenieurschulen), Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und Höhere Fachschulen obliegt dem zuständigen Departement.	<i>Höhere Berufsbildung</i> § 42. Die Aufsicht über die Höheren Fachschulen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, obliegt dem zuständigen Departement.
VI. Berufsbildungsforschung	VIII. Entwicklung der Berufsbildung
<i>Grundsatz</i> § 41. Der Kanton fördert die Berufsbildungsforschung durch Beiträge und andere Massnahmen. ² Der Regierungsrat entscheidet über Gesuche um Forschungsbeiträge. Er kann von sich aus Forschungsprojekte anregen oder in Auftrag geben.	<i>Grundsatz</i> § 43. Der Kanton fördert <i>Studien, Pilotversuche und andere Massnahmen, die zur Entwicklung der Berufsbildung beitragen</i> . ² Das zuständige Departement entscheidet über <i>Beitragsgesuche</i> . Es kann von sich aus <i>Projekte</i> anregen oder in Auftrag geben.
VII. Beiträge und Subventionen	IX. Beiträge und Subventionen
<i>Ausbildungsbeiträge</i> § 42. Der Kanton gewährt für die berufliche Aus- und Weiterbildung Stipendien oder Darlehen im Rahmen des geltenden Gesetzes betreffend	<i>Ausbildungsbeiträge</i> § 44. Der Kanton gewährt für die berufliche <i>Grundbildung, die Nachholbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die höhere Berufsbildung</i>

Ausbildungsbeiträge.	Stipendien oder Darlehen im Rahmen des geltenden Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge.
<p><i>Kantonssubventionen</i></p> <p>§ 43. Der Kanton gewährt in der Regel Beiträge gemäss den in Art. 64 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes.</p> <p>² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann Staatsvertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten Ausbildungs- und Schulinstitutionen delegieren.</p> <p>⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.</p>	<p><i>Kantonssubventionen</i></p> <p>§ 45. Der Kanton gewährt <i>im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite</i> Beiträge gemäss den <i>in Art. 53</i> des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes. <i>Er kann auch Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.</i></p> <p>² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann <i>Kantonsvertreterinnen und -vertreter</i> in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten <i>Bildungs- und Schulinstitutionen</i> delegieren.</p> <p>⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.</p>
<p><i>Entschädigungen</i></p> <p>§ 44. Für die Tätigkeit der Fachkommissionen sowie der Prüfungsexperten kann vom Regierungsrat eine Entschädigung festgesetzt werden.</p>	<p><i>Entschädigungen</i></p> <p>§ 46. Für die Tätigkeit der <i>Fachexpertinnen und -experten</i> sowie der <i>Prüfungsexpertinnen und -experten</i> kann vom Regierungsrat eine Entschädigung festgesetzt werden.</p>
<p><i>Lehrlingsturnen, Ferienlager, Freizeitsport</i></p> <p>§ 45. Turnen und Sport gehören zum Pflichtunterricht der Berufsschulen.</p> <p>² Die Berufsschulen und die zuständige Verwaltungsabteilung können Ferienlager und Freizeitsportanlässe durchführen. Der Kanton kann solche Veranstaltungen durch einen Kostenbeitrag unterstützen und die Teilnahme bei sozialen Härtefällen durch eine Kostenreduktion erleichtern.</p>	<p><i>Berufsschulsport, Ferienlager, Freizeitsport für Lernende</i></p> <p>§ 47. Berufsschulsport gehört zum Pflichtunterricht der <i>Berufsfachschulen</i>.</p> <p>² Die <i>Berufsfachschulen</i> und die zuständige Verwaltungsabteilung können Ferienlager und Freizeitsportanlässe durchführen. Der Kanton kann solche Veranstaltungen durch einen Kostenbeitrag unterstützen und die Teilnahme bei sozialen Härtefällen durch eine Kostenreduktion erleichtern.</p>
<p>VIII. Rechtspflege</p> <p><i>Zivilrechtliche Streitigkeiten</i></p> <p>§ 46. Bei Vertragsbruch, Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen sowie einem Misserfolg des Lehrlings an der Zwischen- oder Lehrabschlussprüfung infolge ungenügender betrieblicher Ausbildung</p>	<p>X. Rechtspflege</p> <p><i>Zivilrechtliche Streitigkeiten</i></p> <p>§ 48. Bei Vertragsbruch, Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen sowie einem Misserfolg <i>der lernenden Person an Prüfungen und im Rahmen von anderen Qualifikationsverfahren</i> infolge ungenügender</p>

<p>kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Parteien über den Schadenersatz einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.</p> <p>² Zivilrechtliche Streitigkeiten, die durch ihre Vermittlung nicht bereinigt werden können, beurteilen die zuständigen Gerichte.</p>	<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Parteien über den Schadenersatz einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.</p> <p>² Zivilrechtliche Streitigkeiten, die durch ihre Vermittlung nicht bereinigt werden können, beurteilen die zuständigen Gerichte.</p>
<p>Verfügungen</p> <p>§ 47. Verfügungen im Sinne von Art. 67 des Bundesgesetzes werden, sofern keine andere Instanz zuständig ist, durch die zuständige Verwaltungsabteilung erlassen.</p>	
<p>Einsprache</p> <p>§ 47a. Gegen das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung kann innert 14 Tagen seit dessen Eröffnung bei der zuständigen Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Einsprache ist hinreichend zu begründen. Zu diesem Zweck stehen die Prüfungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.</p> <p>³ Die Einsprache ist vor dem in § 48 vorgesehenen Rekurs zu erheben.</p>	<p>Einsprache</p> <p>§ 49. Gegen das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung <i>oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens</i> kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung bei der zuständigen Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Einsprache ist hinreichend zu begründen. Zu diesem Zweck stehen die Prüfungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.</p> <p>³ Die Einsprache ist vor dem in § 50 vorgesehenen Rekurs zu erheben.</p>
<p>Rekurs</p> <p>§ 48. Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 angefochten werden.</p> <p>² Die Entscheide des zuständigen Departements über das Ergebnis der Prüfungen sind endgültig.</p>	<p>Rekurs</p> <p>§ 50. Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 angefochten werden.</p> <p>² Die Entscheide des zuständigen Departements über das Ergebnis der Prüfungen sind endgültig.</p>
<p>Verzeigungen</p> <p>§ 49. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, den Vorschriften des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 sowie der Strafprozessordnung vom 15. Oktober 1931.</p>	<p>Verzeigungen</p> <p>§ 51. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, den Vorschriften des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 sowie der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997.</p>
<p>IX. Interkantonale und regionale Zusammenarbeit</p> <p><i>Zusammenarbeit und Vollzug</i></p> <p>§ 50. Der Kanton fördert die interkantonale und regionale Zusammenarbeit. Er kann sich an deren Kosten beteiligen.</p>	<p>XI. Interkantonale und regionale Zusammenarbeit</p> <p><i>Zusammenarbeit und Vollzug</i></p> <p>§ 52. Der Kanton fördert die interkantonale und regionale Zusammenarbeit. Er kann sich an deren Kosten beteiligen.</p>

<p>² Die für den Vollzug der einzelnen Massnahmen verantwortlichen Organe können zu diesem Zweck im Rahmen ihrer kantonalen Kompetenzen bindende Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>² Die für den Vollzug der einzelnen Massnahmen verantwortlichen Organe können zu diesem Zweck im Rahmen ihrer kantonalen Kompetenzen bindende Vereinbarungen abschliessen.</p>
<p><i>Interkantonale Konferenzen</i></p> <p>§ 51. Die zuständige Verwaltungsabteilung nimmt an Konferenzen der Berufsbildungsämter über die Zusammenarbeit beim Vollzug des Bundesgesetzes teil. ² Den Konferenzen können durch interkantonale Vereinbarungen Vollzugsaufgaben des Gesetzes übertragen werden. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><i>Interkantonale Konferenzen</i></p> <p>§ 53. Die zuständige Verwaltungsabteilung nimmt an Konferenzen der Berufsbildungsämter über die Zusammenarbeit beim Vollzug des Bundesgesetzes teil. ² Den Konferenzen können durch interkantonale Vereinbarungen Vollzugsaufgaben des Gesetzes übertragen werden. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p>
<p>X. Schlussbestimmungen</p> <p><i>Aufhebung kantonaler Vorschriften</i></p> <p>§ 52. Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 24. September 1970 wird aufgehoben.</p>	<p>XII. Schlussbestimmungen</p> <p><i>Aufhebung kantonaler Vorschriften</i></p> <p>§ 54. Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 21. Februar 1985 wird aufgehoben.</p>
<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 53. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird vom Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft wirksam erklärt.</p>	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 55. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird vom Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft wirksam erklärt.</p>

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt, auf Antrag der Grossratskommission, zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 folgendes Gesetz:

I. Geltungsbereich

§ 1. Das Gesetz regelt:

- a) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;
- b) die interkantonale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt auf dem Gebiete der Berufsbildung, soweit der Kanton darüber bestimmen kann.
² Bildungen, die nicht dem Bundesgesetz unterstellt und nicht in andern kantonalen Erlassen behandelt sind, können durch Verordnung geregelt werden.

II. Vollzugsbehörden

Regierungsrat

§ 2. Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) den Erlass der Vollzugsbestimmungen, soweit er nicht andere Stellen damit betraut;
- b) den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen zur Zusammenarbeit im Gesetzesvollzug, soweit das Gesetz kein anderes Organ bezeichnet;
- c) die Wahl der Berufsbildungskommissionen.

Departement

§ 3. Das zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Bildung in beruflicher Praxis, die Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren;
- b) Koordination der beruflichen Bildung in Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen sowie vergleichbaren dritten Lernorten;
- c) Erlass von Bildungsverordnungen für Berufe, die nicht durch eine eidgenössische Verordnung erfasst sind;
- d) Entscheid in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Ausbildungen;
- e) Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und deren Aufsicht;
- f) Aufsicht über die Berufsfachschulen, die staatlichen Lehrwerkstätten und die Höheren Fachschulen;
- g) Aufsicht über die Durchführung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts für Lernende;
- h) Weiterbildung der Lehrkräfte an Berufsfachschulen;
- i) Berufswahlvorbereitung in den Schulen, in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung;
- j) Aufsicht über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen von Lernenden;
- k) Aufsicht über private Berufsfachschulen, deren Lernende zu einem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes zugelassen werden;
- l) Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Art. 45 Abs. 3 BBG;
- m) Abschluss von Vereinbarungen mit Organisationen der Arbeitswelt und anderen Institutionen;
- n) Erlass von speziellen Bestimmungen für Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung.

² Das Departement betraut mit dem Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Bildung in beruflicher Praxis, eine

Verwaltungsabteilung, die zuständig ist, wenn das Bundesgesetz von «kantonaler Behörde» spricht.

Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt

§ 4. Die Organisationen der Arbeitswelt sind bei Massnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig anzuhören. Als Organisationen der Arbeitswelt im Sinne dieses Gesetzes gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung.

² Der Kanton kann die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen.

Berufsbildungs- und Fachkommissionen

§ 5. Dem zuständigen Departement stehen in Fragen der Bildung in beruflicher Praxis und an der Berufsfachschule, des Schutzes von Lernenden und der Berufsberatung zwei Kommissionen zur Seite:

- Kommission für die Berufsbildung in Gewerbe, Industrie und Dienstleistung
- Kommission für die kaufmännische Berufsbildung

Es kann für andere Ausbildungen spezielle Kommissionen bestellen.

² Zur Mitwirkung bei der Kontrolle der Ausbildung von Lernenden in den Betrieben wählen die Berufsbildungskommissionen die Mitglieder der Fachkommissionen.

³ Sofern in einem Lehrberuf keine Fachkommission besteht, ist die zuständige Verwaltungsabteilung berechtigt, zur Kontrolle von Lehrverhältnissen Expertinnen und Experten beizuziehen.

III. Qualitätsentwicklung

Grundsatz

§ 6. Das zuständige Departement fördert die Einführung und die Pflege von Systemen der Qualitätsentwicklung bei Anbietern von Berufsbildung.

² Die Qualitätsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den vom Bund erlassenen Qualitätsstandards und nach Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen vereinbart wurden.

³ Für die öffentlichen Berufsfachschulen gilt überdies das Rahmenkonzept für das Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt.

IV. Berufsberatung

Zuständigkeit

§ 7. Im Sinne von Art. 51 des Bundesgesetzes sorgt die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung für eine Berufs- und Laufbahnberatung.

² Sie fördert die Weiterbildung der Berufsberaterinnen und -berater und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den zuständigen Stellen der anderen Kantone zusammen.

Aufgaben

§ 8. Die Aufgaben der Berufsberatung sind in Art. 55 der Verordnung zum Bundesgesetz umschrieben und werden durch die kantonale Verordnung ergänzt. Sie berät auch über die Angebote im Bereich der höheren Berufsbildung.

² Die Berufsberatung wirkt bei Massnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung mit.

³ Die Berufsberatung unterstützt Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen gemäss Art. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz. Sie stützt sich dabei auf Grundlagen und Verfahren, die unter den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund vereinbart wurden.

⁴ Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sozialbereich wirkt die Berufsberatung bei den koordinierten Massnahmen der Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden mit.

V. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Grundsatz

§ 9. Der Kanton sorgt für Angebote, um Personen mit Bildungsdefiziten auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

² In Ergänzung zu den eigenen Massnahmen kann der Kanton private Angebote fördern. Dies erfolgt in Koordination mit allfälligen Massnahmen der Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden.

VI. Berufliche Grundbildung

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Mindestalter für Lernende, Ausnahmen

§ 10. Über Gesuche um Zulassung von Jugendlichen zur beruflichen Grundbildung vor Erreichung des Mindestalters gemäss Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

Bildungsbewilligung

§ 11. Ein Betrieb, der erstmals Lernende ausbilden will, hat vor Abschluss des Lehrvertrages bei der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich um eine Bildungsbewilligung nachzusuchen.

² Findet die Bildung in beruflicher Praxis im Verbund mit Partnerbetrieben statt, ist die Bildung der Lernenden durch ein koordiniertes betriebliches Bildungsprogramm sicherzustellen.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft, ob alle Voraussetzungen zur Bildung vorhanden sind. Der schriftliche Entscheid stützt sich in der Regel auf einen Bericht der Fachkommission oder von Expertinnen und Experten.

Entzug der Bildungsbewilligung

§ 12. Sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Bildungsbewilligung während des ersten Lehrverhältnisses nicht mehr erfüllt, setzt die zuständige Verwaltungsabteilung dem Lehrbetrieb eine Frist zur Behebung der Mängel und kann nach deren unbenütztem Ablauf die Bildungsbewilligung widerrufen.

² Soll nach Ablauf des ersten Lehrverhältnisses wegen schwerer Pflichtverletzung, fehlender fachlicher oder persönlicher Voraussetzungen das Recht zur Bildung von Lernenden entzogen werden, so entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

Höchstzahl der Lernenden

§ 13. Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Verwaltungsabteilung einem Betrieb im Rahmen der Bildungsverordnung des Bundes die Bewilligung für die Ausbildung zusätzlicher Lernenden erteilen. In Zweifelsfällen holt sie die Stellungnahme der Fachkommissionen ein.

Bildung und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

§ 14. Die Ausbildungskurse gemäss Art. 44 der Verordnung zum Bundesgesetz sind für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner obligatorisch. Ausnahmen von der Kurspflicht bewilligt die zuständige Verwaltungsabteilung. Sie sorgt für die Durchführung der Bildungs- und Weiterbildungskurse in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann auf Antrag Kurse der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt oder anderer privater Institutionen anerkennen, falls diese den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechen und die Kursträgerschaft Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bietet.

³ Führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse selbst durch, hat der Lehrbetrieb ein angemessenes Kursgeld zu entrichten.

⁴ Der Kanton kann durch interkantonale Vereinbarungen die Errichtung von Schulungszentren für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fördern. Vorbehalten bleibt die kantonale Kompetenzordnung für Kostenbeiträge.

Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

§ 15. Der Kanton fördert die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte der Organisationen der Arbeitswelt.

² Können für Lehrberufe, die nicht ausdrücklich von der Durchführung befreit sind, keine überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte durch Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, führt die zuständige Verwaltungsabteilung die Kurse nach Bedarf in Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen und den betroffenen Lehrbetrieben durch.

³ Über Gesuche um Dispensation vom Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Fachkommission.

⁴ Sie fördert durch Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit andern Kantonen die Durchführung interkantonaler überbetrieblicher Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte und führt die Aufsicht darüber aus, wenn diese Kurse im Kanton Basel-Stadt stattfinden.

⁵ Die Kurse sind so anzusetzen, dass kein obligatorischer Unterricht ausfällt.

Berufliche Grundbildung von Behinderten

§ 16. Die zuständige Verwaltungsabteilung trifft zusammen mit den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen sowie den betreffenden Fachstellen angemessene Massnahmen zur Förderung der beruflichen Grundbildung von Menschen mit Behinderungen.

Information und Mitsprache

§ 17. Die zuständige Verwaltungsabteilung orientiert die Lehrvertragsparteien über die Grundlagen der Berufsbildung und die Bildungsvorschriften.

² Sie übermittelt der lernenden Person bei Antritt der beruflichen Grundbildung die für sie massgebende Bildungsverordnung.

³ Der Lehrbetrieb gibt der lernenden Person bei Antritt der beruflichen Grundbildung unentgeltlich einen Modell-Lehrgang bzw. ein betriebliches Bildungsprogramm ab.

⁴ Der Lehrbetrieb orientiert die lernende Person über die Bildung in beruflicher Praxis und gewährleistet ein angemessenes Mitspracherecht.

⁵ Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden in geeigneter Weise über Schulfragen und gewährleisten ein angemessenes Mitspracherecht.

⁶ Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Lernenden an Sitzungen der Berufsbildungs- und Fachkommissionen wird in der Verordnung geregelt.

Anrechnung von Lernleistungen

§ 18. Die zuständige Verwaltungsabteilung entscheidet in Absprache mit der Berufsfachschule über die Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen gemäss Art. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz. Sie stützt sich dabei auf Grundlagen und Verfahren, die unter den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund vereinbart wurden.

Berufliche Grundbildung von Begabten

§ 19. Zur Förderung der beruflichen Grundbildung von künstlerisch oder sportlich besonders Begabten kann die zuständige Verwaltungsabteilung im Einvernehmen mit den Vertragsparteien und der Berufsfachschule angemessene Massnahmen treffen.

2. BILDUNG IN BERUFLICHER PRAXIS

Lehrvertrag

§ 20. Die Lehrverträge sind der zuständigen Verwaltungsabteilung auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular zur Genehmigung einzureichen.

Kostenregelung

§ 21. Das zur Erlernung des Berufes benötigte Werkzeug stellt der Lehrbetrieb zur Verfügung. Die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel gehen zu Lasten der Lernenden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

Probezeit

§ 22. Die Vertragsauflösung innerhalb der Probezeit ist der zuständigen Verwaltungsabteilung und der Berufsfachschule sofort schriftlich zu melden.

² Eine über die normale Probezeit von drei Monaten hinausgehende Verlängerung bis zur gesetzlichen Höchstdauer von sechs Monaten wird in begründeten Fällen vor deren Ablauf durch die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligt.

Änderung der Dauer der beruflichen Grundbildung

§ 23. Über Gesuche gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung im Einvernehmen mit der Berufsfachschule und den Lehrvertragsparteien sowie gegebenenfalls dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

§ 24. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst entscheidet, ob für einzelne Lernende eine ärztliche Untersuchung durchzuführen ist.

² In Berufen, die Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen aufweisen, kann der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eine ärztliche Überwachung während der Dauer der beruflichen Grundbildung anordnen.

³ Die Kosten für die ärztliche Untersuchung trägt der Lehrbetrieb.

Unfallversicherung

§ 25. Der Lehrbetrieb hat seine Lernenden nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern.

² Die Prämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. Die Übernahme der Prämien für Nichtberufsunfälle ist zwischen den Parteien im Lehrvertrag zu regeln.

Lehraufsicht

§ 26. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Bezug der Fachkommissionen bzw. Expertinnen und Experten.

² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei Schlichtungsgesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt zur Beratung beziehen.

³ Sie fördert die Weiterbildung der Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes zusammen.

Zwischenprüfungen

§ 27. Das zuständige Departement kann zwecks Qualitätssicherung Zwischenprüfungen für alle Lernenden eines Berufes vorschreiben und deren Durchführung einer Organisation der Arbeitswelt übertragen.

² Die Anordnung von Zwischenprüfungen im Einzelfall ist Sache der zuständigen Verwaltungsabteilung.

Lehrvertragsauflösungen

§ 28. Die Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss Art. 24 Abs. 5 lit. b des Bundesgesetzes erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

² Bei einer Vertragsauflösung setzt sich diese nach Möglichkeit für eine Weiterführung der beruflichen Grundbildung ein oder versucht, der lernenden Person eine berufliche Grundbildung entsprechend ihrer Anlagen und Neigungen zu vermitteln. Die für die Berufsberatung zuständige Verwaltungsabteilung oder Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Arbeitswelt können beizogen werden.

3. SCHULISCHE BILDUNG UND LEHRWERKSTÄTEN

Schulbesuch

§ 29. Der Lehrbetrieb hat vor Beginn der beruflichen Grundbildung bei der Berufsfachschule für die Anmeldung zum Schulbesuch zu sorgen oder die lernende Person zur direkten Anmeldung

zu veranlassen. Ein Antritt der beruflichen Grundbildung nach Semesterbeginn ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung und der Berufsfachschule möglich.

² Die Schulleitungen und die zuständige Verwaltungsabteilung überwachen gemeinsam die Einhaltung der Vorschriften über den Besuch des obligatorischen Unterrichts. Sie kontrollieren, ob sich alle Lernenden für den obligatorischen Unterricht angemeldet haben.

³ Die Regelung des Absenzen- und Disziplinarwesens erfolgt durch spezielle Verordnung.

Befreiung vom Unterricht

§ 30. Über eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Schulbesuch entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die Dispensierung auch auf die Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Berufsfachschule. Die Lehrbetriebe werden informiert.

Berufsmaturitätsunterricht, Freikurse, Stützkurse

§ 31. Das zuständige Departement sorgt für die Einrichtung und Koordination des den Lernenden nach Bundesgesetz zustehenden Angebots.

² Der Lehrbetrieb fördert den Besuch von Berufsmaturitätsunterricht und Freikursen und ermöglicht den Besuch von Stützkursen. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Beteiligten.

³ Für den Besuch von Frei- und Stützkursen darf von der lernenden Person kein Schulgeld erhoben werden.

Lehrwerkstätten

§ 32. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall öffentliche Lehrwerkstätten errichten und private Lehrwerkstätten anerkennen.

Auswärtige Fachklassen

§ 33. Bei besonderen Verhältnissen oder auf Antrag der Berufsfachschule kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonaler Fachkurse obligatorisch erklären und solche Entscheide auch wieder rückgängig machen.

² Sofern die zuständige Verwaltungsabteilung den Besuch auswärtiger Fachklassen und interkantonaler Fachkurse veranlasst, übernimmt der Kanton die Kosten für Reise und Unterkunft sowie eine Pauschale für Verpflegung gemäss Verordnung. Sie kann jedoch jene Organisationen der Arbeitswelt, welchen auf ihren Antrag hin die Durchführung solcher Kurse in organisationseigenen Bildungszentren bewilligt wurde, zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verpflichten.

Private Anbieter

§ 34. Das zuständige Departement kann private Anbieter mit der Erbringung von Bildungsleistungen beauftragen.

4. PRÜFUNGEN UND ANDERE QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Organisation

§ 35. Die Durchführung der Prüfungen und anderer Qualifikationsverfahren erfolgt, soweit der Bund damit nicht für die ganze Schweiz eine Organisation der Arbeitswelt beauftragt hat, durch

die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Prüfungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes.

² Das zuständige Departement kann die Durchführung der Prüfungen oder anderer Qualifikationsverfahren an Organisationen der Arbeitswelt oder an andere Institutionen übertragen. Diese haben eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Berufsfachschulen und des Kantons zusammengesetzte Prüfungskommission zu bestellen.

³ Ist die Durchführung der Prüfungen und anderer Qualifikationsverfahren einer Organisation der Arbeitswelt oder einer anderen Institution übertragen, delegiert das zuständige Departement staatliche Vertreterinnen und Vertreter in die Prüfungskommission und genehmigt deren Zusammensetzung.

Zulassung zu den Prüfungen

§ 36. Über die Zulassung zu den Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

² Organisationen der Arbeitswelt und andere Institutionen, denen die Organisation der Prüfungen übertragen worden ist, haben die ihnen von der zuständigen Verwaltungsabteilung gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen.

Zeitpunkt der Prüfungen

§ 37. Die Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt.

Unentgeltlichkeit

§ 38. Die Prüfungen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten und für die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes unentgeltlich.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung kann die zuständige Verwaltungsabteilung gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes Gebühren erheben. Deren Höhe wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Berufsattest und Fähigkeitszeugnis

§ 39. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus. Diese werden nach bestandener Prüfung oder nach erfolgreichem Durchlaufen eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens ausgehändigt.

5. GRUNDBILDUNG MIT BERUFSATTTEST

Grundsatz

§ 40. Das zuständige Departement fördert die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Es stützt sich dabei auf interkantonal abgestimmte Grundsätze und Kriterien.

² Können sich die Vertragsparteien über den Besuch einer Massnahme zur fachkundigen individuellen Begleitung nicht einigen, entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Beteiligten.

VII. Nachholbildung, berufsorientierte Weiterbildung und höhere Berufsbildung

Grundsatz

§ 41. Der Kanton fördert das Nachholen eines Berufsabschlusses und die berufsorientierte Weiterbildung im Rahmen des Bundesgesetzes.

² Die Durchführung der Kurse ist Sache der Berufsfachschulen, der Organisationen der Arbeitswelt, der zuständigen Verwaltungsabteilung und anderer Institutionen.

Höhere Berufsbildung

§ 42. Die Aufsicht über die Höheren Fachschulen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, obliegt dem zuständigen Departement.

VIII. Entwicklung der Berufsbildung

Grundsatz

§ 43. Der Kanton fördert Studien, Pilotversuche und andere Massnahmen, die zur Entwicklung der Berufsbildung beitragen.

² Das zuständige Departement entscheidet über Beitragsgesuche. Es kann von sich aus Projekte anregen oder in Auftrag geben.

IX. Beiträge und Subventionen

Ausbildungsbeiträge

§ 44. Der Kanton gewährt für die berufliche Grundbildung, die Nachholbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die höhere Berufsbildung Stipendien oder Darlehen im Rahmen des geltenden Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge.

Kantonssubventionen

§ 45. Der Kanton gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Wahrung der in Art. 11 des Bundesgesetzes verankerten Grundsätze Beiträge gemäss den in Art. 53 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsteilungen des Bundes. Er kann auch Beiträge für Leistungen gemäss Art. 54 und Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.

² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.

³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.

⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.

Entschädigungen

§ 46. Für die Tätigkeit der Fachexpertinnen und -experten sowie der Prüfungsexpertinnen und -experten kann vom Regierungsrat eine Entschädigung festgesetzt werden.

Berufsschulsport, Ferienlager, Freizeitsport für Lernende

§ 47. Berufsschulsport gehört zum Pflichtunterricht der Berufsfachschulen.

² Die Berufsfachschulen und die zuständige Verwaltungsabteilung können Ferienlager und Freizeitsportanlässe durchführen. Der Kanton kann solche Veranstaltungen durch einen Kostenbeitrag unterstützen und die Teilnahme bei sozialen Härtefällen durch eine Kostenreduktion erleichtern.

X. Rechtspflege

Zivilrechtliche Streitigkeiten

§ 48. Bei Vertragsbruch, Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen sowie einem Misserfolg der lernenden Person an Prüfungen und im Rahmen von anderen Qualifikationsverfahren infolge ungenügender Bildung in beruflicher Praxis kann die zuständige Verwaltungsabteilung den Parteien über den Schadenersatz einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

² Zivilrechtliche Streitigkeiten, die durch ihre Vermittlung nicht bereinigt werden können, beurteilen die zuständigen Gerichte.

Einsprache

§ 49. Gegen das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung bei der zuständigen Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist hinreichend zu begründen. Zu diesem Zweck stehen die Prüfungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.

³ Die Einsprache ist vor dem in § 50 vorgesehenen Rekurs zu erheben.

Rekurs

§ 50. Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 angefochten werden.

² Die Entscheide des zuständigen Departements über das Ergebnis der Prüfungen sind endgültig.

Verzeigungen

§ 51. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, den Vorschriften des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 sowie der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997.

XI. Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit und Vollzug

§ 52. Der Kanton fördert die interkantonale und regionale Zusammenarbeit. Er kann sich an deren Kosten beteiligen.

² Die für den Vollzug der einzelnen Massnahmen verantwortlichen Organe können zu diesem Zweck im Rahmen ihrer kantonalen Kompetenzen bindende Vereinbarungen abschliessen.

Interkantonale Konferenzen

§ 53. Die zuständige Verwaltungsabteilung nimmt an Konferenzen der Berufsbildungsämter über die Zusammenarbeit beim Vollzug des Bundesgesetzes teil.

² Den Konferenzen können durch interkantonale Vereinbarungen Vollzugsaufgaben des Gesetzes übertragen werden. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

XII. Schlussbestimmungen

Aufhebung kantonaler Vorschriften

§ 54. Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 21. Februar 1985 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 55. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird vom Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft wirksam erklärt.